



## **Zwischenbericht der Landeskartellbehörde Niedersachsen zur „Sektoruntersuchung der Grundversorgungstarife Strom und Gas“ in den Jahren 2021 bis 2024**

### **Inhalt**

I.	Allgemeine Informationen.....	2
	Hintergrund .....	2
	Vorgehen der Landeskartellbehörde:.....	2
	Marktabgrenzung: .....	3
	Struktur und Typfälle der Grundversorgung Strom und Gas in Niedersachsen.....	4
II.	Erkenntnisse aus der Untersuchung:.....	5
	Stromsektor: .....	5
	Stichtag 01.09.2021 .....	5
	Stichtag 01.01.2022 .....	6
	Stichtag 01.09.2022 .....	10
	Stichtag 01.01.2023 .....	14
	Stichtag 01.09.2023 .....	15
	Stichtag 01.01.2024 .....	17
	Entwicklung der Grundversorgungstarife in den einzelnen Typfällen über die Stichtage:....	19
	Gassektor: .....	21
	Stichtag 01.09.2021 .....	21
	Stichtag 01.01.2022 .....	21
	Stichtag 01.09.2022 .....	25
	Stichtag 01.01.2023 .....	29
	Stichtag 01.09.2023 .....	30
	Stichtag 01.01.2024 .....	32
	Entwicklung der Grundversorgungstarife in den einzelnen Typfällen über die Stichtage:....	33
	Anhang I.....	35
	Anhang II .....	43

## I. Allgemeine Informationen

### Hintergrund:

Die Landeskartellbehörde Niedersachsen (LKartB NI) beim Niedersächsischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung hat am 13.10.2023 ein Verfahren nach § 32e Abs. 1 GWB<sup>1</sup> zur Untersuchung der Grundversorgungstarife Strom und Gas zum 01.11.2023 in Niedersachsen im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 48 GWB eingeleitet.

Schon in den Jahren 2015 bis 2018 hat die LKartB NI im Rahmen einer Sektoruntersuchung die Strom- und Gasgrundversorgungstarife der niedersächsischen Grundversorger an mehreren Stichtagen erhoben und kartellrechtlich überprüft. Die Preise der Strom- und Gasgrundversorgungstarife zu den Stichtagen von 2015 bis 2018 sind auf der Internetseite des Ministeriums veröffentlicht.<sup>2</sup>

Mit dieser Wirtschaftszweiguntersuchung verschafft sich die LKartB NI erneut einen Überblick über die Strukturen der niedersächsischen Grundversorgungen Strom und Gas und die entsprechenden Preise sowie deren Entwicklung und damit über den Wirtschaftszweig insgesamt.

Nachdem um die Jahreswende 2021/2022 einige Energielieferanten ihren Kunden die Energielieferverträge kündigten, bzw. die Energielieferung aufgrund des Anstiegs der Einkaufspreise für fossile Energieträger einstellten, kam es zu erheblichen Preissteigerungen im Bereich der Strom- und Gasversorgung. Diese Entwicklung nimmt die LKartB NI nunmehr zum Anlass, die Preise der Grundversorgung für Strom und Gas der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht zu unterziehen.

In Niedersachsen gibt es 71 Grundversorger Strom und 72 Grundversorger Gas, die für den Zeitraum 2022 bis 2024 durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz festgestellt wurden.

### Vorgehen der Landeskartellbehörde:

Im Rahmen der Erhebung sind zunächst Preise und Preisbestandteile für ausgewiesene Typfälle zu den Stichtagen 01.09.2021, 01.01.2022, 01.09.2022, 01.01.2023, 01.09.2023 und 01.01.2024 erhoben worden, die eine Übersicht über die Preise und deren Entwicklung insgesamt erlauben. Die LKartB NI wird die Grundversorgungspreise auch noch einmal zum 01.09.2024 abfragen.

Die LKartB NI wird diese Daten anschließend im Rahmen der ihr obliegenden nachträglichen Missbrauchsaufsicht gemäß §§ 18, 19 Abs. 2 Nr. 2, 29 Nr. 1 GWB<sup>3</sup> dahingehend überprüfen, ob Verdachtsmomente gegeben sind, die darauf schließen lassen, dass die Preise von einzelnen Grundversorgern missbräuchlich überhöht sein könnten. Die Preise der Grundversorger unterliegen der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht.

Dabei ist sich die LKartB NI bewusst, dass Preisunterschiede der Grundversorger durch eine Vielzahl von Gründen gerechtfertigt sein können.

Sollten Verdachtsmomente vorliegen, erfolgt bei den betroffenen Grundversorgern (sowie ggf. benötigten Vergleichsunternehmen) eine weitere Abfrage zur Stellungnahme und zur Offenlegung möglicherweise erforderlicher weiterer Daten. Diese erhalten damit die Gelegenheit ihre Preise zu rechtfertigen.

---

<sup>1</sup> Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 190) geändert worden ist.

<sup>2</sup> [https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber\\_uns/aufsicht\\_und\\_recht/wettbewerbs\\_und\\_energiekartellrecht\\_landeskartellbehorde/energiekartellrecht/energiekartellrecht](https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/uber_uns/aufsicht_und_recht/wettbewerbs_und_energiekartellrecht_landeskartellbehorde/energiekartellrecht/energiekartellrecht).

<sup>3</sup> Die §§ sind im Anhang II aufgeführt.

Die zugrundeliegenden Fragebögen und eine Liste der Grundversorger Strom und Gas sind in Anhang I dieses Zwischenberichtes aufgeführt.<sup>4</sup>

### **Marktabgrenzung:**

Die Normadressateneigenschaft der Versorgungsunternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Nr. 2 GWB und im Sinne des § 29 GWB ist gegeben, wenn ein Unternehmen auf dem sachlich relevanten Markt der Belieferung von Grundversorgungskunden im Sinne des § 36 EnWG<sup>5</sup> eine marktbeherrschende Stellung besitzt.

Normadressaten des § 29 S. 1 GWB sind alle Unternehmen, soweit sie Dritten die Belieferung mit Elektrizität oder leitungsgebundenem Gas anbieten und dabei die Marktbeherrschungsvoraussetzungen des § 18 GWB erfüllen.<sup>6</sup>

Sachlich ist der Markt hier auf die Belieferung von Kunden in der Grundversorgung bezogen. Beim Gasversorgungsmarkt wird sachlich zwischen der Belieferung von Kunden im Wege der Grund- und Ersatzversorgung (§§ 36, 38 EnWG) auf der einen Seite und der Belieferung von Standardlastprofil (SLP)-Kunden auf der Grundlage von Sonderverträgen (§ 41 EnWG<sup>7</sup>) auf der anderen Seite unterschieden.

Auch der Stromabsatz an Endkunden wird nach der Marktabgrenzungspraxis des Bundeskartellamtes in mehrere eigene sachliche Märkte unterteilt:

- erstens in den Markt für die Belieferung von Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden),
- zweitens in den Markt für die Belieferung von Kunden, deren Verbrauch nach Standardlastprofilen abgerechnet wird (SLP-Kunden),
- drittens in den Markt für die Belieferung von Grundversorgungskunden i. S. d. § 36 EnWG und
- viertens in den Markt für Heizstrom.<sup>8</sup>

In räumlicher Hinsicht wird der Markt für die Belieferung von Grundversorgungskunden regional nach den Versorgungsgebieten der Grundversorger abgegrenzt.<sup>9</sup>

Es besteht auch die notwendige Marktbeherrschung. Der Grundversorger hat aus rechtlichen Gründen (§ 36 EnWG, § 1 Abs. 3 StromGVV<sup>10</sup>) eine Monopolstellung.<sup>11</sup> Auch das OLG Düsseldorf hat bekräftigt, dass die Grundversorger bereits kraft Gesetzes eine Monopolstellung innehaben und das Wettbewerbsprinzip im Hinblick auf diese Versorgungspflicht nicht greife.<sup>12</sup> Das Landgericht Hannover hat ausgeführt, dass wegen der vielfach fehlenden Möglichkeit der Haushaltskunden, zu anderen Abnehmern zu wechseln, von einer marktbeherrschenden Stellung im Rahmen der Tarifgestaltung für Grundversorgungskunden auszugehen ist.<sup>13</sup>

Dieser Auffassung schließt sich die LKartB NI an, denn in einem Netzgebiet ist nur einem Unternehmen die Rolle des Grund- und Ersatzversorgers zugewiesen. Zahlreiche Kunden sind zumindest zeitweise auf die Grundversorgung angewiesen.

---

<sup>4</sup> Die Grundversorgungspreise Strom und Gas zu den jeweiligen Stichtagen können bei der LKartB NI nachgefragt werden.

<sup>5</sup> Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 161) geändert worden ist.

<sup>6</sup> MüKoEuWettbR/Markert, 4. Aufl. 2022, GWB § 29 Rn. 17.

<sup>7</sup> §§ 36, 38 und 41 sind in Anhang II aufgeführt.

<sup>8</sup> MüKoEuWettbR/Markert, 4. Aufl. 2022 GWB § 29 Rn. 21.

<sup>9</sup> vgl. Immenga/Mestmäcker/Körber, 7. Aufl. 2024, GWB § 29 Rn. 53.

<sup>10</sup> Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 192) geändert worden ist.

<sup>11</sup> Immenga/Mestmäcker/Körber, 7. Aufl. 2024, GWB § 29 Rn. 54.

<sup>12</sup> OLG Düsseldorf, Beschluss v. 1.4.2022 – VI-5 W 2/22 (Kart); Rz. 25.

<sup>13</sup> LG Hannover, Urteil vom 03.03.2022 – 25 O 6/22.

## **Struktur und Typfälle der Grundversorgung Strom und Gas in Niedersachsen**

Nach § 36 Abs. 2 EnWG ist Grundversorger, wer in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung die meisten Haushaltskunden beliefert. In Niedersachsen gibt es 71 Grundversorger Strom und 72 Grundversorger Gas. Der jeweilige Grundversorger hat in seinem Netzgebiet eine marktbeherrschende Stellung.

### Grundversorgung Strom:

Die LKartB NI untersucht den Wirtschaftszweig der Grundversorger Strom und beschränkt ihre Abfrage auf die Belieferung von SLP-Kunden. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit sind folgende Typfälle betrachtet worden:

- Typfall 1 Jahresverbrauch 1.500 kWh/Jahr,
- Typfall 2 Jahresverbrauch 2.400 kWh/Jahr,
- Typfall 3 Jahresverbrauch 3.500 kWh/Jahr,
- Typfall 4 Jahresverbrauch 4.500 kWh/Jahr.

### Grundversorgung Gas:

Die LKartB NI untersucht den Wirtschaftszweig der Grundversorger Gas und beschränkt ihre Abfrage auf die Belieferung von SLP-Kunden. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit sind folgende Typfälle betrachtet worden:

- Typfall 1 Jahresverbrauch 7.000 kWh/Jahr,
- Typfall 2 Jahresverbrauch 15.000 kWh/Jahr,
- Typfall 3 Jahresverbrauch 22.500 kWh/Jahr

Die LKartB NI übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben, die im Rahmen der Sektoruntersuchung ausgewertet wurden. Die Daten wurden so verarbeitet, wie sie der LKartB NI von den Versorgungsunternehmen zugeliefert wurden.

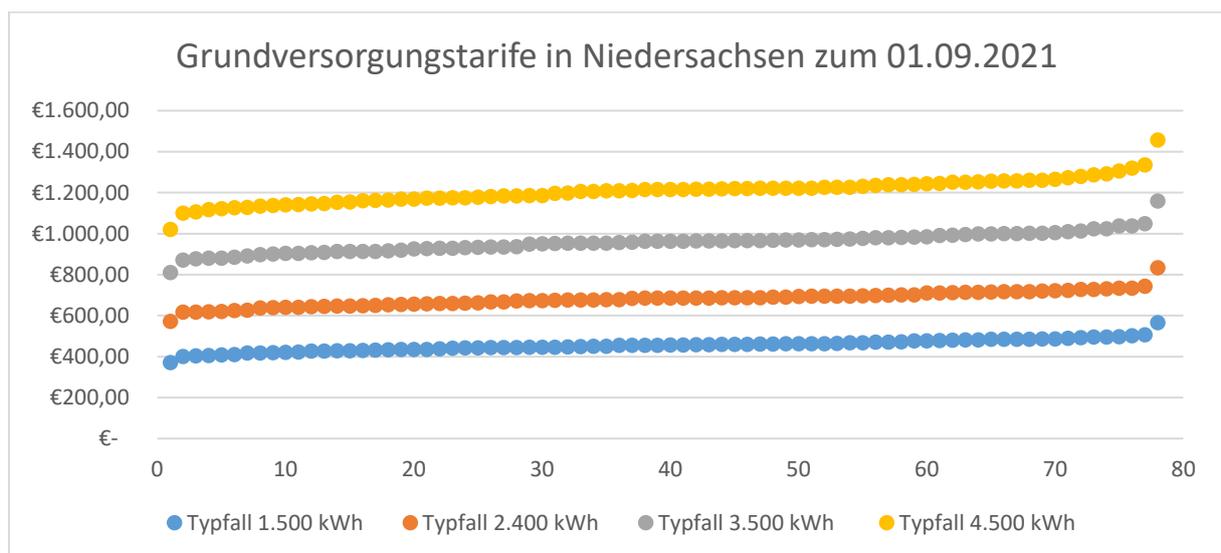
Es handelt sich bei den abgefragten und angegebenen Daten um Netto-Preise, die sich ohne Umsatzsteuer verstehen.

## II. Erkenntnisse aus der Untersuchung:

### Stromsektor:

**Stichtag 01.09.2021**

	Typfall 1.500 kWh/ Jahr	Typfall 2.400 kWh/ Jahr	Typfall 3.500 kWh/ Jahr	Typfall 4.500 kWh/ Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	371,37 € - 566,21 €	571,80 € - 833,60 €	810,95 € – 1.160,41 €	1.021,05 € - 1.457,51 €
<b>Mittelwert in €</b>	455,69 €	681,72 €	957,44 €	1.208,29 €
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	1	1	1	1
<b>Teuerste Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	StW Aalen (566,21 €)	StW Aalen (833,60 €)	StW Aalen (1.160,41 €)	StW Aalen (1.457,51 €)

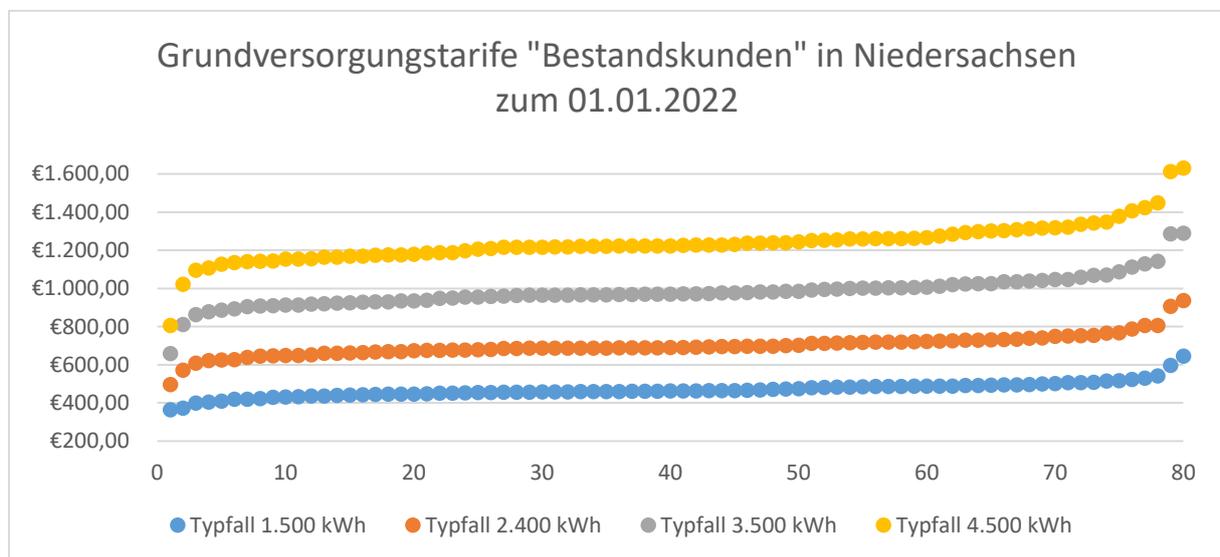


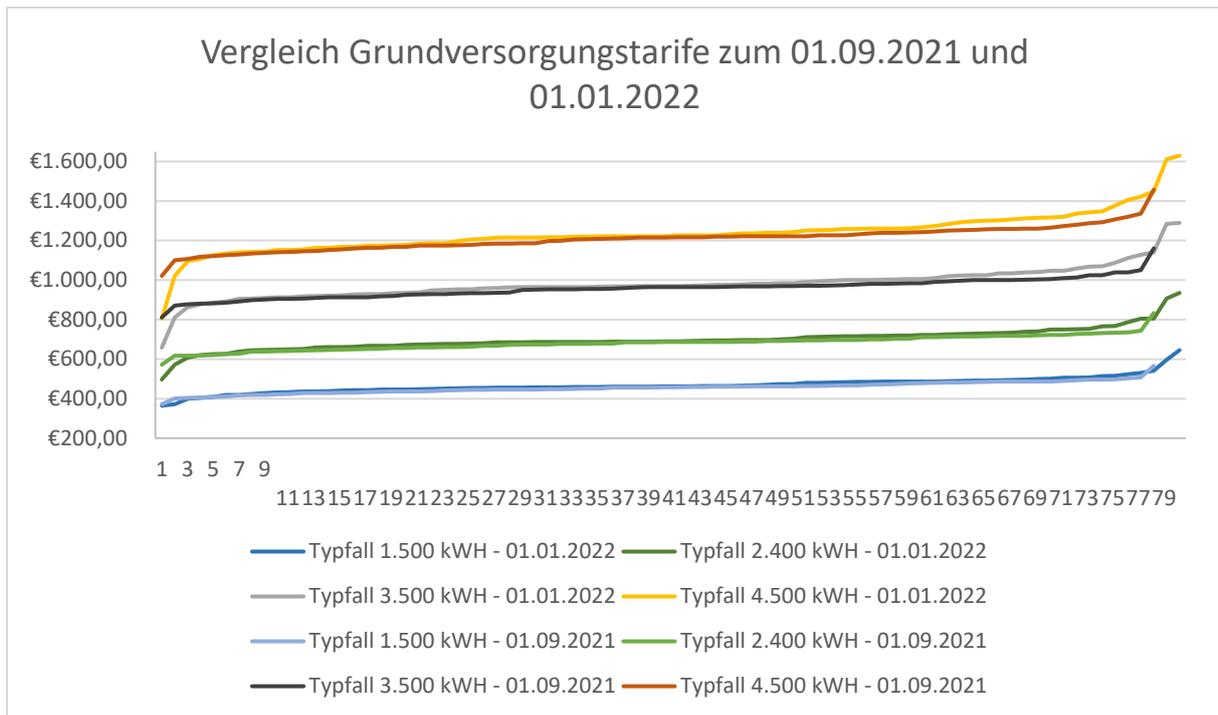
## Stichtag 01.01.2022

Um den Jahreswechsel 2021/2022 sind in Folge der Energiekrise und des Ausscheidens von Marktanbietern einige Stromkunden in die Grundversorgung gefallen. Die örtlichen Grundversorger konnten häufig die Nachfrage mit ihren bestehenden Lieferverträgen nicht decken und mussten auf dem Strommarkt kurzfristig Strom zukaufen, so dass höhere Beschaffungskosten entstanden sind. In Folge dessen haben viele Anbieter „Neukundentarife“ in der Grundversorgung eingeführt, die deutlich teurer waren als die „Bestandskundentarife“. Das sog. Tarifsplitting ist zum Jahresende 2022 rechtlich untersagt worden.

- Bestandskundentarife zum 01.01.2022

	Typfall 1.500 kWh/ Jahr	Typfall 2.400 kWh/ Jahr	Typfall 3.500 kWh/ Jahr	Typfall 4.500 kWh/ Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	364,45 € - 645,36 €	496,75 € - 935,25 €	658,45 € - 1.289,56 €	805,45 € - 1.630,01 €
<b>Mittelwert in €</b>	467,94 €	698,89 €	980,64 €	1.236,79 €
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	2	2	2	2
<b>Teuerste Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	EVE Elbtalau GmbH (595,91 €) StW Aalen GmbH (645,36 €)	EVE Elbtalau GmbH (906,14 €) StW Aalen GmbH (935,25 €)	EVE Elbtalau GmbH (1.285,31 €) StW Aalen GmbH (1.289,56 €)	StW Aalen GmbH (1.611,66 €) EVE Elbtalau GmbH (1.630,01 €)



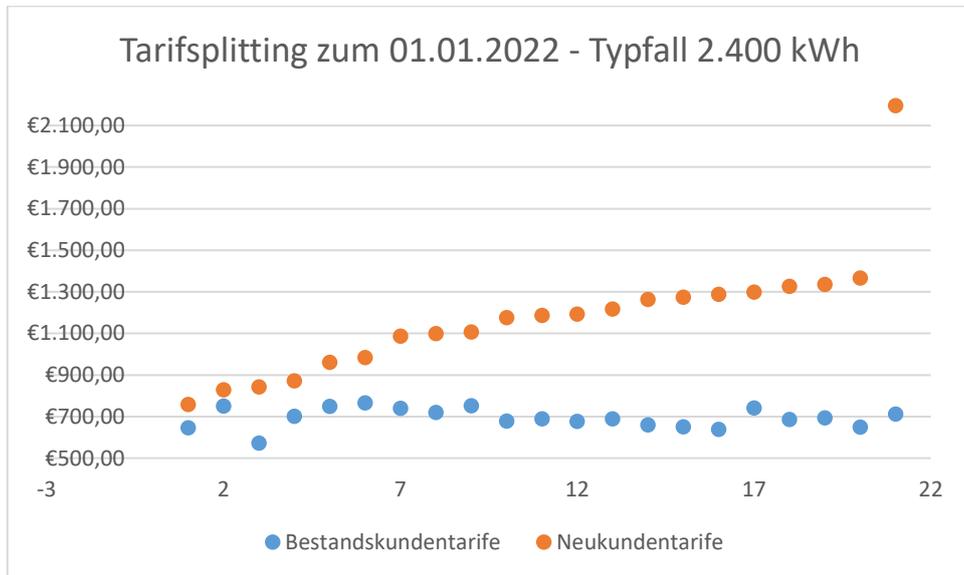
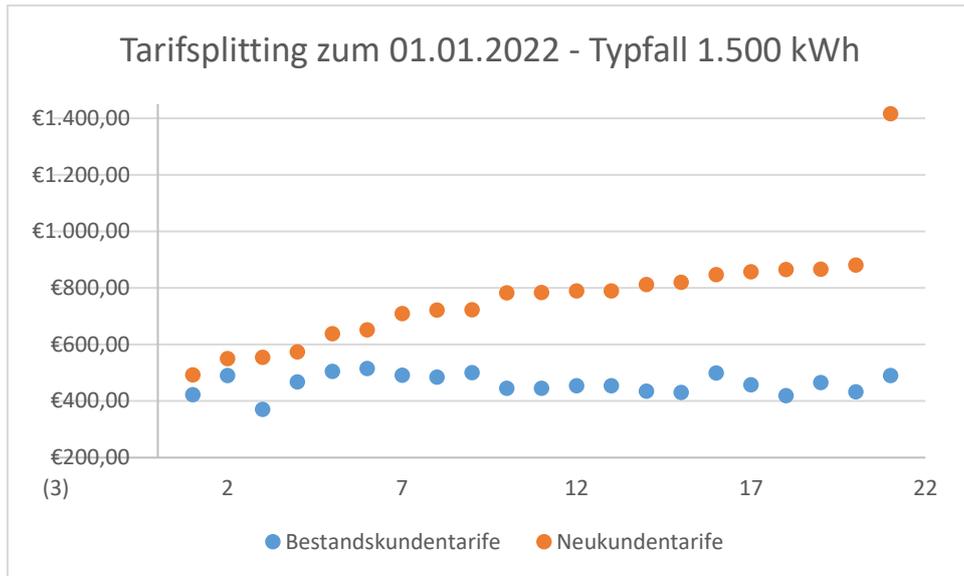


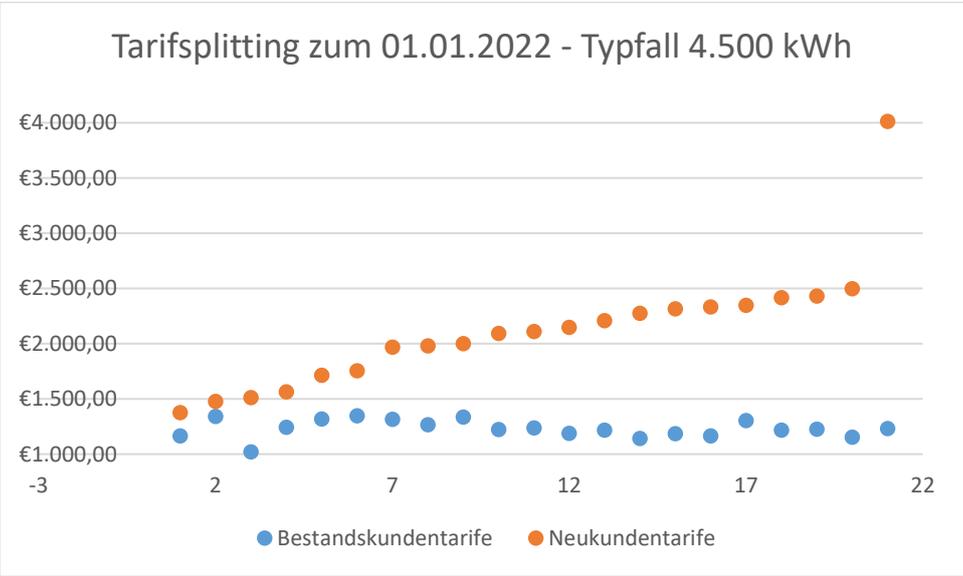
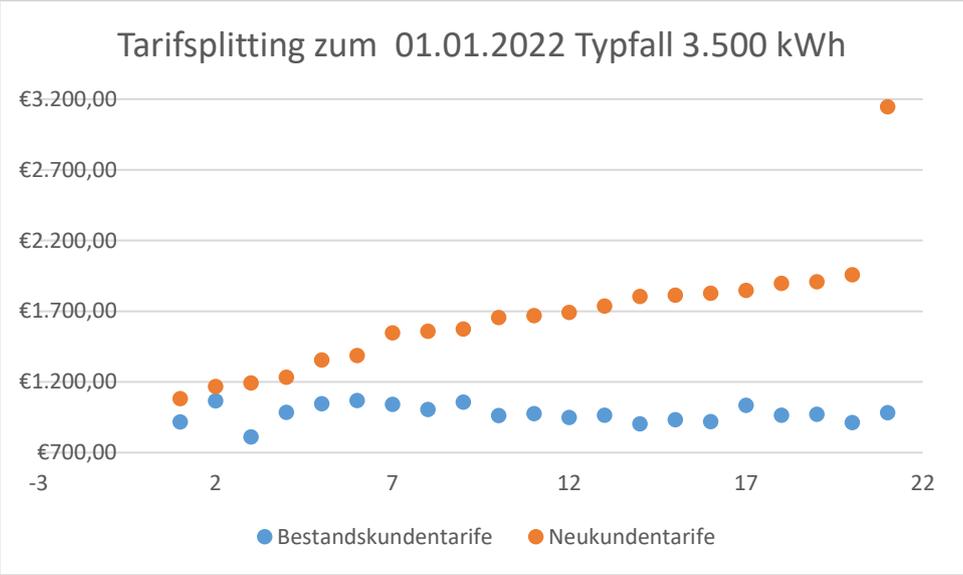
Zwischen dem 01.09.2021 und dem 01.01.2022 ist ein leichter Anstieg in den Versorgungstarifen feststellbar.

- Neukundentarife zum 01.01.2022

	Typfall 1.500 kWh/ Jahr	Typfall 2.400 kWh/ Jahr	Typfall 3.500 kWh/ Jahr	Typfall 4.500 kWh/ Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	493,46 € - 1.417,05 €	758,15 € - 2.195,28 €	1.081,66 € - 3.146,45 €	1.375,76 € - 4.011,15 €
<b>Mittelwert in €</b>	768,38 €	1.174,15 €	1.669,96 €	2.120,13 €
<b>Anzahl Versorgungsgebiete mit Tarifsplitting</b>	21	21	21	21
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	1	1	1	1
<b>Teuerste Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	Energieversorgung Sehnde GmbH (1.417,05 €)	Energieversorgung Sehnde GmbH (2.195,28 €)	Energieversorgung Sehnde GmbH (3.146,45 €)	Energieversorgung Sehnde GmbH (4.011,15 €)

In allen Typfällen liegen die Neukundentarife deutlich über den Bestandskundentarifen. Die Versorger rufen teilweise Preise auf, die mehr als doppelt so hoch wie die Bestandskundentarife sind.



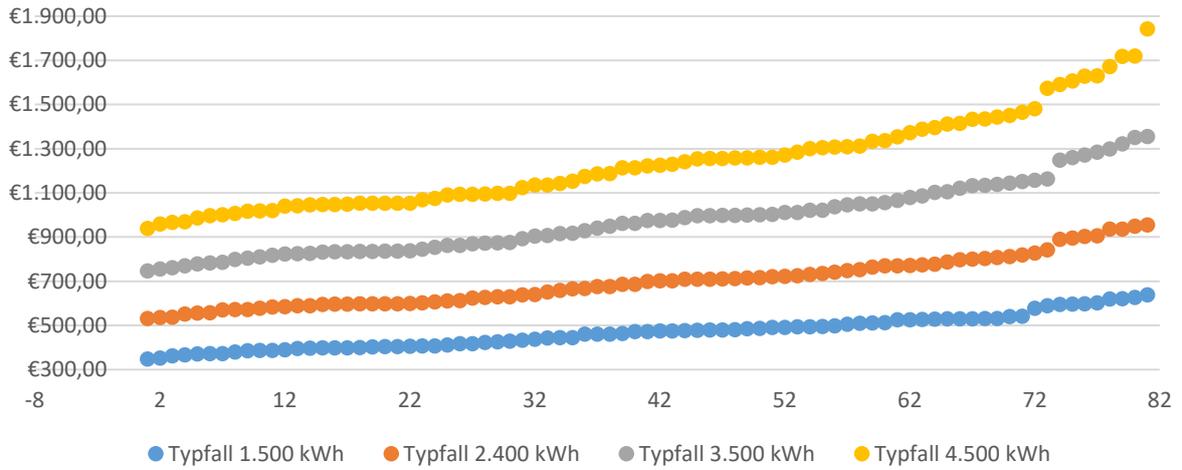


## Stichtag 01.09.2022

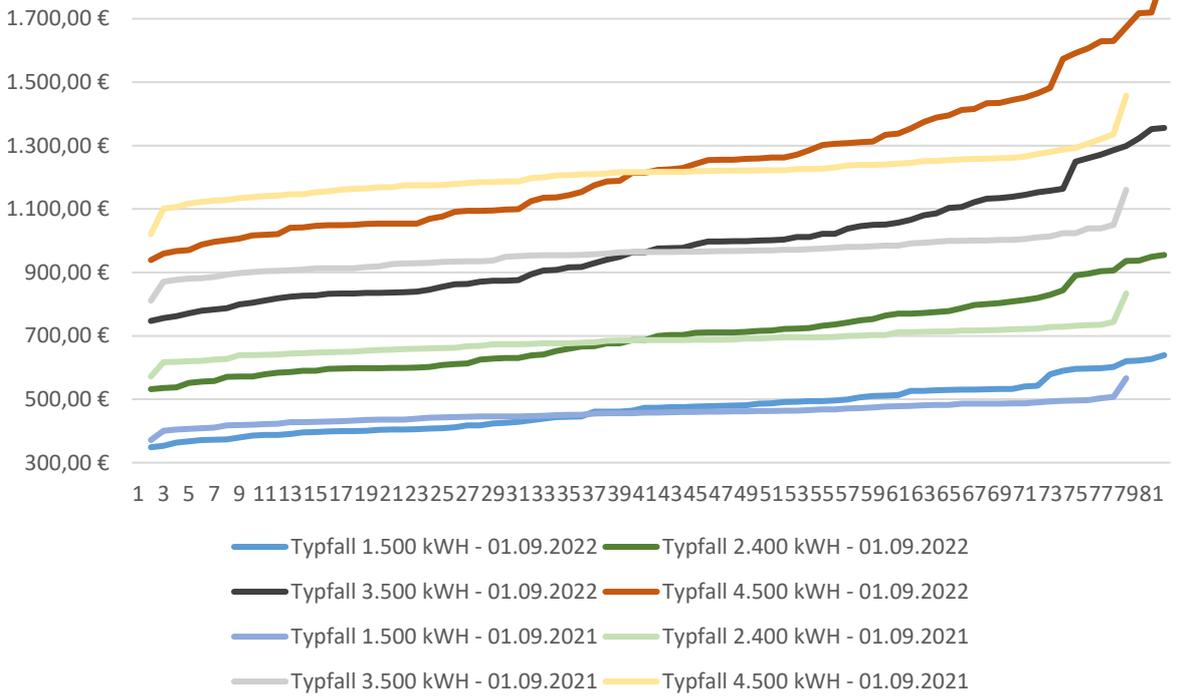
- Bestandskumentarife zum 01.09.2022

	Typfall 1.500 kWh/ Jahr	Typfall 2.400 kWh/ Jahr	Typfall 3.500 kWh/ Jahr	Typfall 4.500 kWh/ Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	348,50 € - 638,95 €	531,74 € - 954,99 €	747,00 € - 1.355,72 €	939,00 € - 1.843,40 €
<b>Mittelwert in €</b>	470,04 €	698,33 €	977,68 €	1.238,88 e
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	10	9	8	9
<b>Teuerste Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	Stadtwerke Aalen GmbH (578,9 €) Energiegenossenschaft Wittmund eG (589,95 €) EVE Elbtalaue GmbH (595,91 €) StW Osnabrück (597,00 €) StW Gifhorn (597,73 €) StW Schüttorf-Emsbüren GmbH (602,20 €) StW Hameln Weserbergland eG (619,59 €) StW Neustadt a.R. GmbH (621,51 €) StW Uelzen (627,12 €) GETEC net GmbH (638,95)	Energiegenossenschaft Wittmund eG (843,12 €) StW Osnabrück (890,40 €) StW Gifhorn (895,86 €) StW Schüttorf-Emsbüren GmbH (903,52 €) EVE Elbtalaue GmbH (906,15 €) GETEC net GmbH (935,95 €) StW Neustadt a.R. GmbH (936,96 €) StW Hameln Weserbergland eG (949,08 €) StW Uelzen (954,99 €)	Stadtwerke Osnabrück (1.249,00 €) Stadtwerke Gifhorn (1.26,25 €) Stadtwerke Schüttorf - Emsbüren GmbH (1.271,80 €) EVE Energieversorgung Elbtalaue GmbH (1.285,31 €) GETEC net GmbH (1.298,95 €) Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH (1.322,51 €) Stadtwerken Hameln Weserbergland GmbH (1.351,79 €) Stadtwerke Uelzen (1.355,72 €)	Stadtwerke Osnabrück (1.573,35 €) Stadtwerke Gifhorn (1.591,51 €) Stadtwerke Schüttorf - Emsbüren GmbH (1.606,60 €) GETEC net GmbH (1.629,95 €) EVE Energieversorgung Elbtalaue GmbH (1.630,01 €) Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH (1.673,01 €) Stadtwerken Hameln Weserbergland GmbH (1.717,89 €) Stadtwerke Uelzen (1.720,02 €) Harz Energie GmbH & Co_KG (1.843,50 €)

### Grundversorgungstarife am 01.09.2022 in Niedersachsen

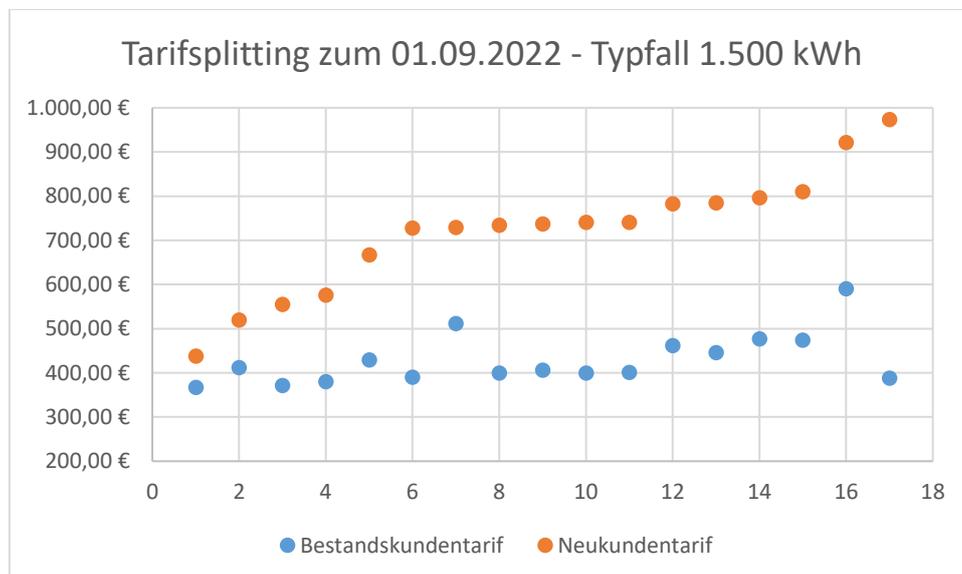


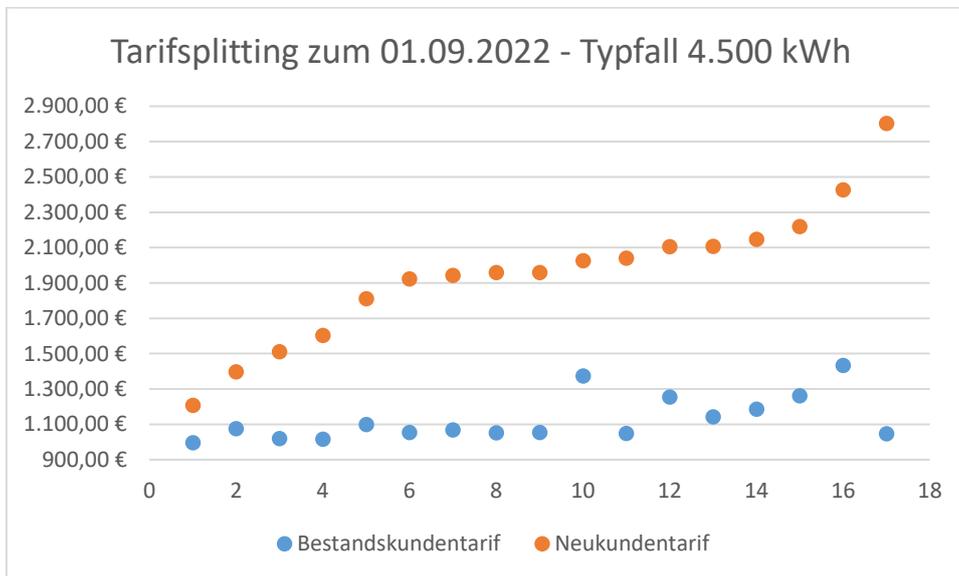
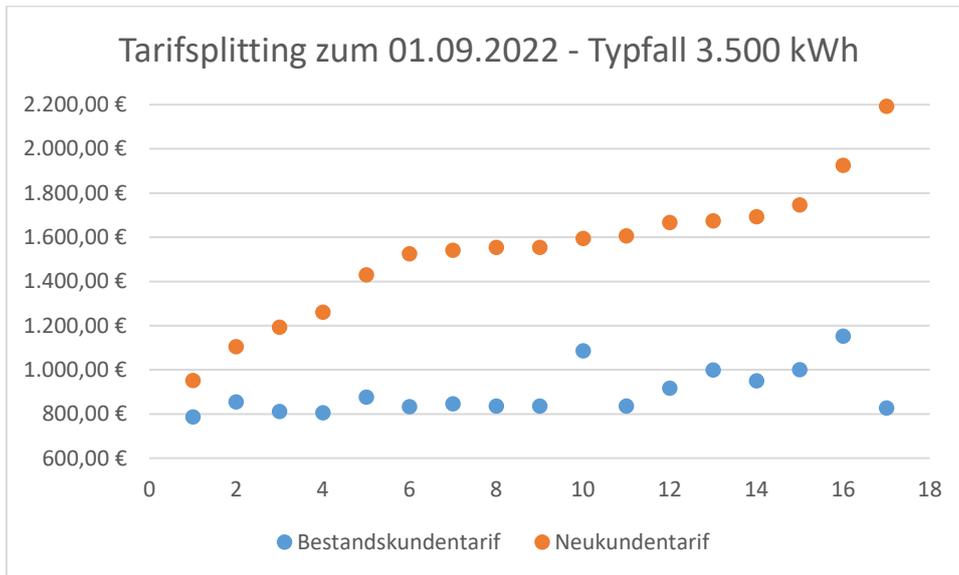
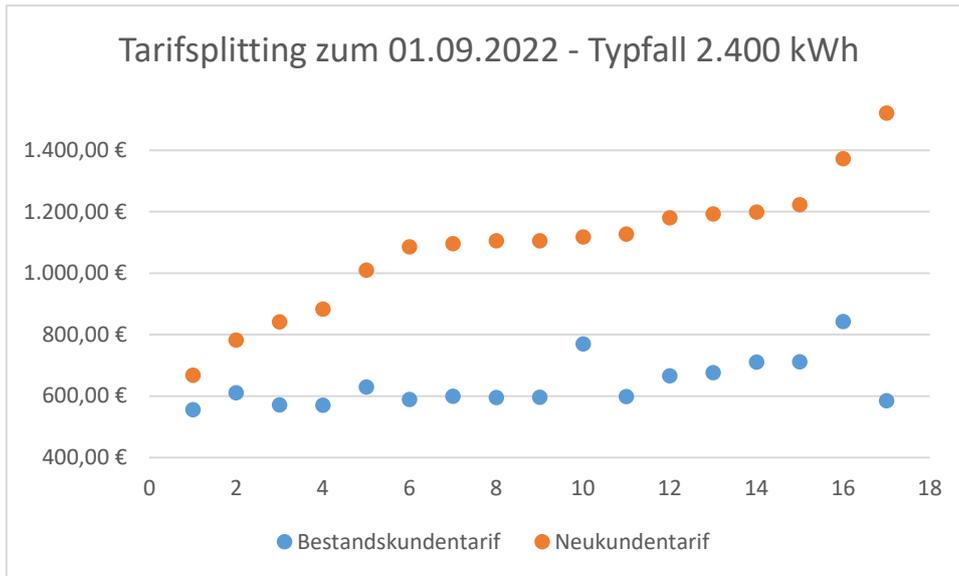
### Vergleich Grundversorgungstarife zum 01.09.2021 zu 01.09.2022



- Neukundentarife zum 01.09.2022

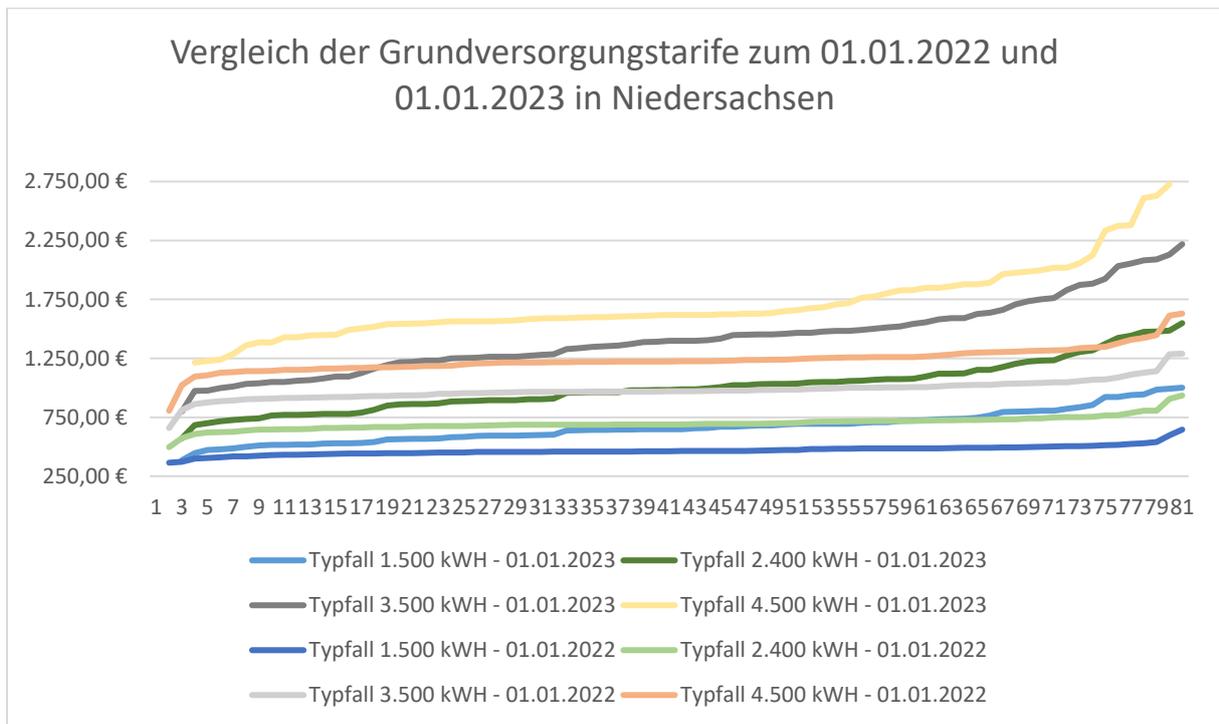
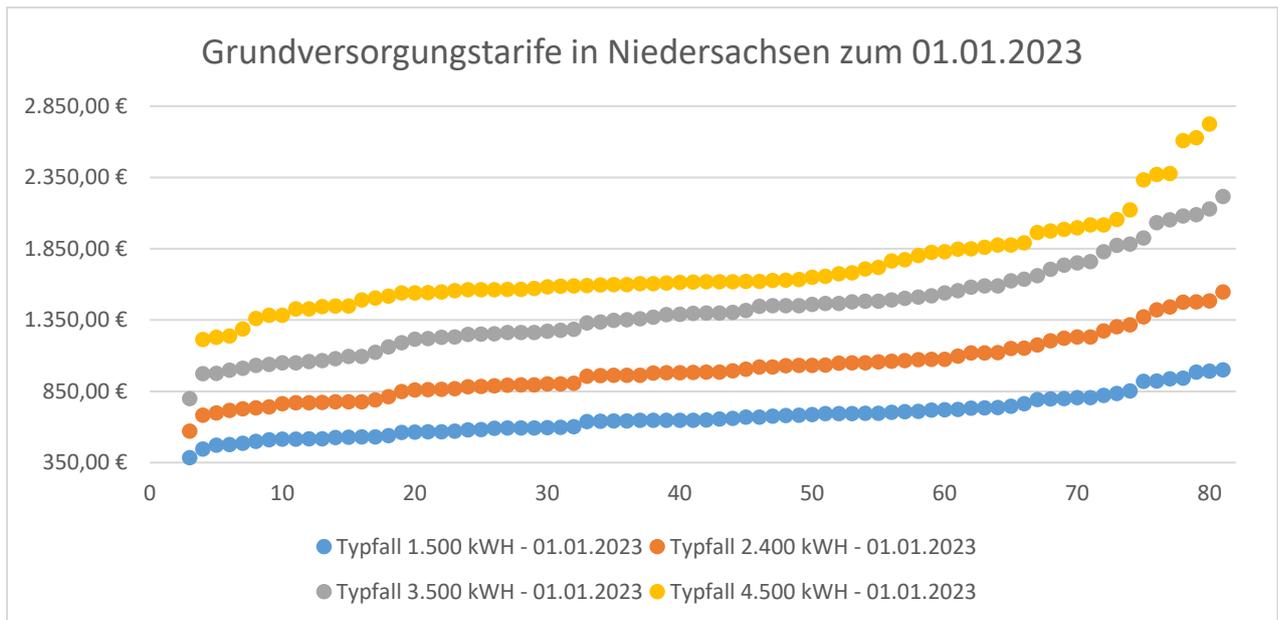
	Typfall 1.500 kWh/ Jahr	Typfall 2.400 kWh/ Jahr	Typfall 3.500 kWh/ Jahr	Typfall 4.500 kWh/ Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	437,62 € - 972,85 €	668,80 € - 1.521,76 €	951,36 € - 2.192,65 €	1.208,23 € - 2.802,55 €
<b>Mittelwert in €</b>	768,38 €	1.089,36 €	1.541,72 €	1.952,96 e
<b>Anzahl Versorgungsgebiete mit Tarifsplitting</b>	17	17	17	17
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	2	2	2	2
<b>Teuerste Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	Energiegenossenschaft für Wittmund eG (921,15 €) Stadtwerke Emden GmbH (972,85 €)	Energiegenossenschaft für Wittmund eG (1.373,04 €) Stadtwerke Emden GmbH (1.521,76 €)	Energiegenossenschaft für Wittmund eG (1.925,35 €) Stadtwerke Emden GmbH (1.541,72 €)	Energiegenossenschaft für Wittmund eG (2.427,45 €) Stadtwerke Emden GmbH (2.802,55 €)





**Stichtag 01.01.2023**

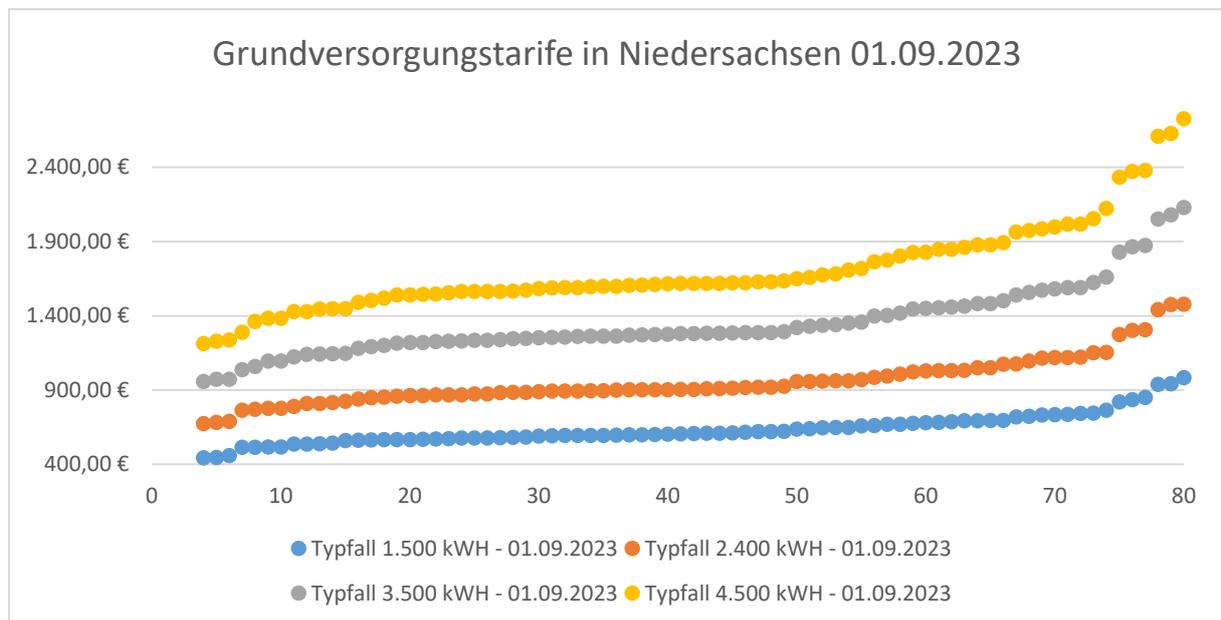
	Typfall 1.500 kWh/ Jahr	Typfall 2.400 kWh/ Jahr	Typfall 3.500 kWh/ Jahr	Typfall 4.500 kWh/ Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	385,55 € - 1.001,21 €	571,91 € - 1.548,86 €	799,69 € - 2.218,21 €	1.006,76 € - 2.826,71 €
<b>Mittelwert in €</b>	658,85 €	995,49 €	1.406,50 €	1.780,25 €
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	15	14	14	14
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 50 % über dem Mittelwert)</b>	2	1	2	2
<b>Teuerste Versorger (&gt; 30 % über dem Mittelwert)</b>	<p>Energiegenossenschaft für Wittmund eG (921,15 €)</p> <p>Stadtwerke Böhmetal GmbH (922,80 €)</p> <p>Niedersachsen Ports GmbH &amp; Co. KG (939,38 €)</p> <p>Stadtwerke Springe GmbH (943,48 €)</p> <p>Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH (985,02 €)</p> <p>Stadtwerke Aalen GmbH (991,36 €)</p> <p>EVE Energieversorgung Elbtalau GmbH (1.001,21 €)</p>	<p>Stadtwerke Rinteln GmbH (1.303,04 €)</p> <p>Stadtwerke Uelzen (1.316,91 €)</p> <p>Energiegenossenschaft für Wittmund eG (1.373,04 €)</p> <p>Stadtwerke Böhmetal GmbH (1.422,48 €)</p> <p>Stadtwerke Springe GmbH (1.443,02 €)</p> <p>Niedersachsen Ports GmbH &amp; Co. KG (1.475,60 €)</p> <p>Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH (1.478,04 €)</p> <p>Stadtwerke Aalen GmbH (1.485,28 €)</p> <p>EVE Energieversorgung Elbtalau GmbH (1.548,86 €)</p>	<p>Stadtwerke Burgdorf GmbH</p> <p>Stadtwerke Rinteln GmbH (1.829,55 €)</p> <p>Stadtwerke Uelzen (1.873,62 €)</p> <p>Energiegenossenschaft für Wittmund eG (1.883,52 €)</p> <p>Stadtwerke Böhmetal GmbH (1.925,35 €)</p> <p>Stadtwerke Springe GmbH (2.003,20 €)</p> <p>Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH (2.080,62 €)</p> <p>Stadtwerke Aalen GmbH (2.088,96 €)</p> <p>Niedersachsen Ports GmbH &amp; Co. KG (2.130,98 €)</p> <p>EVE Energieversorgung Elbtalau GmbH (2.218,21 €)</p>	<p>Stadtwerke Burgdorf GmbH (2.333,55 €)</p> <p>Stadtwerke Rinteln GmbH (2.378,62€)</p> <p>Stadtwerke Uelzen (2.398,62 €)</p> <p>Energiegenossenschaft für Wittmund eG (2.427,45 €)</p> <p>Stadtwerke Böhmetal GmbH (2.588,40 €)</p> <p>Stadtwerke Springe GmbH (2.608,60 €)</p> <p>Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH (2.628,42 €)</p> <p>Stadtwerke Aalen GmbH (2.637,76 €)</p> <p>Niedersachsen Ports GmbH &amp; Co. KG (2.726,78 €)</p> <p>EVE Energieversorgung Elbtalau GmbH (2.826,71 €)</p>

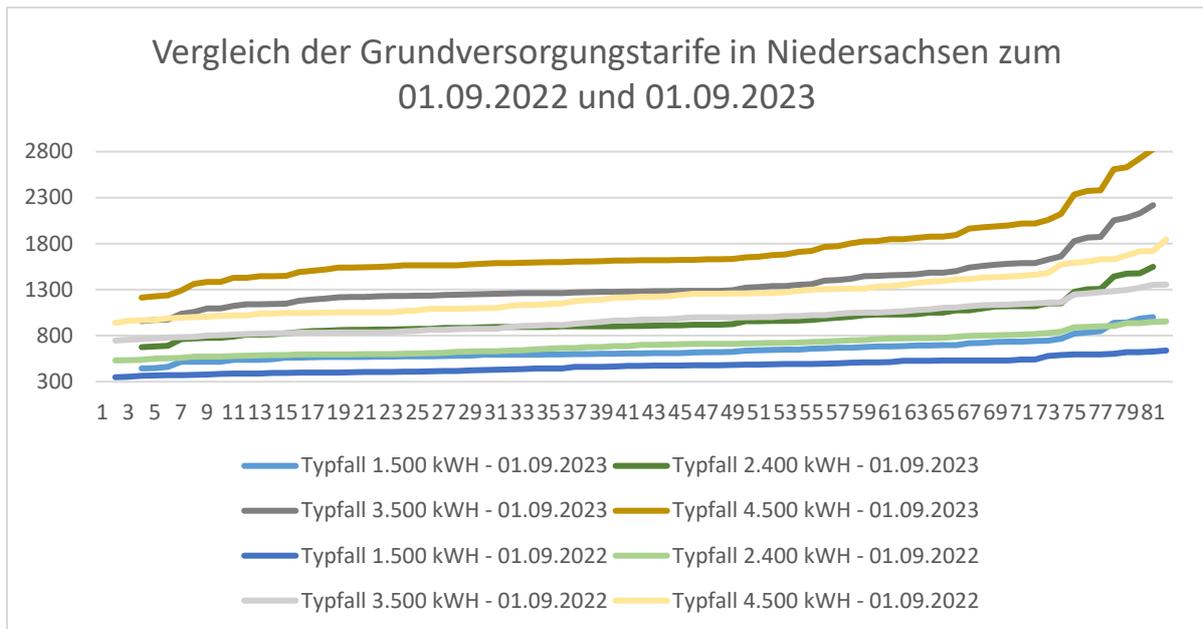


#### Stichtag 01.09.2023

	Typfall 1.500 kWh/ Jahr	Typfall 2.400 kWh/ Jahr	Typfall 3.500 kWh/ Jahr	Typfall 4.500 kWh/ Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	444,71 € - 1.001,21 €	675,53 € – 1.548,86 €	957,65 € - 2.218,21 €	1.214,12 € - 2.826,71 €
<b>Mittelwert in €</b>	624,05 €	941,31 €	1.328,63 €	1.680,85 €

<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	8	9	9	11
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 50 % über dem Mittelwert)</b>	4	1	4	4
<b>Teuerste Versorger (&gt; 30 % über dem Mittelwert)</b>	Stadtwerke Burgdorf GmbH (821,55 €) Stadtwerke Rinteln GmbH (836,30 €) Stadtwerke Böhmetal GmbH (850,95 €) Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (939,38 €) Stadtwerke Springe GmbH (943,48 €) Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH (985,02 €) EVE Energieversorgung Elbtalaue GmbH (1.001,21 €)	Stadtwerke Burgdorf GmbH (1.275,15 €) Stadtwerke Rinteln GmbH (1.303,04 €) Stadtwerke Böhmetal GmbH (1.307,52 €) Stadtwerke Springe GmbH (1.443,02 €) Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (1.475,60 €) Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH (1.478,04 €) EVE Energieversorgung Elbtalaue GmbH (1.548,86 €)	Stadtwerke Burgdorf GmbH (1.829,55 €) Stadtwerke Böhmetal GmbH (1.865,55 €) Stadtwerke Rinteln GmbH (1.873,62 €) Stadtwerke Springe GmbH (2.053,56 €) Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH (2.080,62 €) Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (2.130,98 €) EVE Energieversorgung Elbtalaue GmbH (2.218,21 €)	Stadtwerke Burgdorf GmbH (2.333,55 €) Stadtwerke Böhmetal GmbH (2.372,85 €) Stadtwerke Rinteln GmbH (2.378,62 €) Stadtwerke Springe GmbH (2.608,60 €) Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH (2.628,42 €) Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG (2.726,78 €) EVE Energieversorgung Elbtalaue GmbH (2.826,71 €)

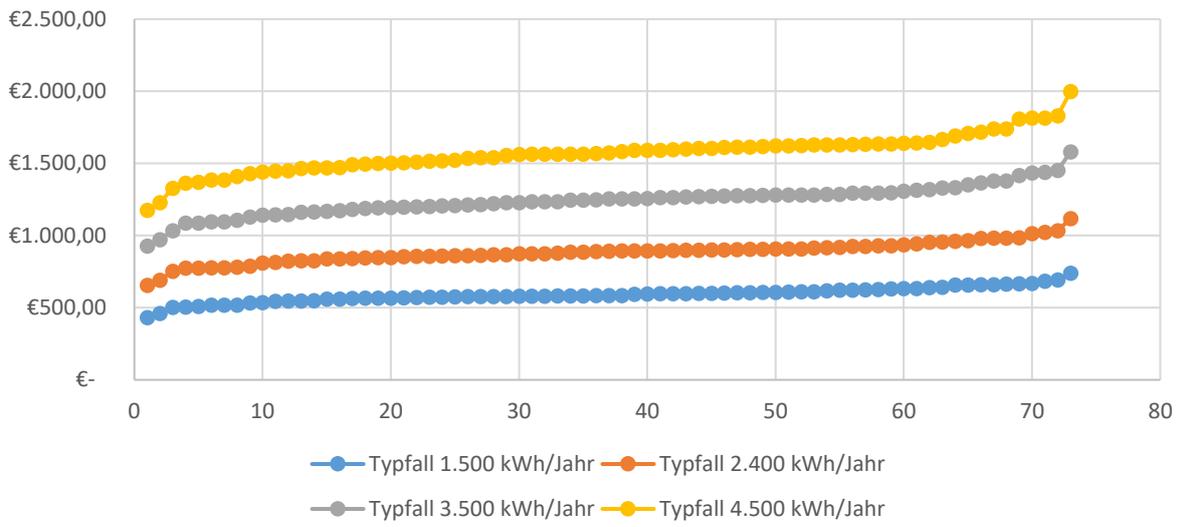




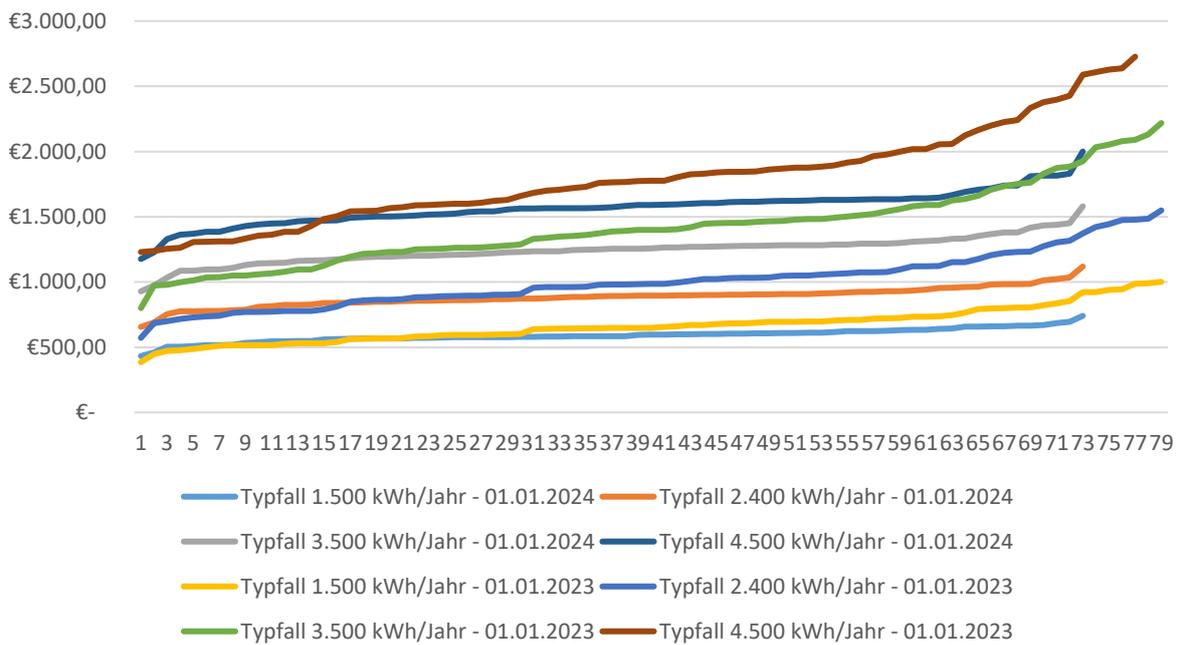
### Stichtag 01.01.2024

	Typfall 1.500 kWh/ Jahr	Typfall 2.400 kWh/ Jahr	Typfall 3.500 kWh/ Jahr	Typfall 4.500 kWh/ Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	432,16 € - 740,53 €	655,42 € – 1.118,306 €	928,30 € - 1.580,01 €	1176,37 € - 1.999,75 €
<b>Mittelwert in €</b>	590,67 €	884,26 €	1.242,74 €	1.568,92 €
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	1	1	1	1
<b>Teuerste Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	Stadtwerke Springe GmbH (740,53 €)	Stadtwerke Springe GmbH (1.118,30 €)	Stadtwerke Springe GmbH (1.580,01 €)	Stadtwerke Springe GmbH (1.999,75 €)

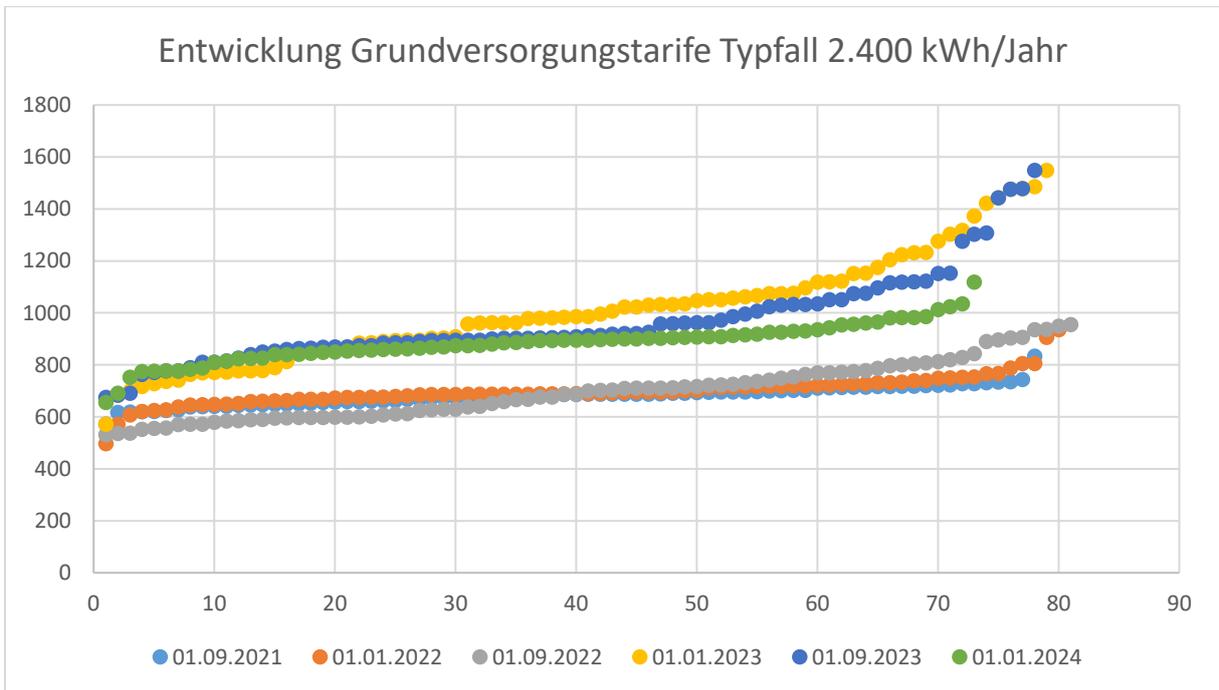
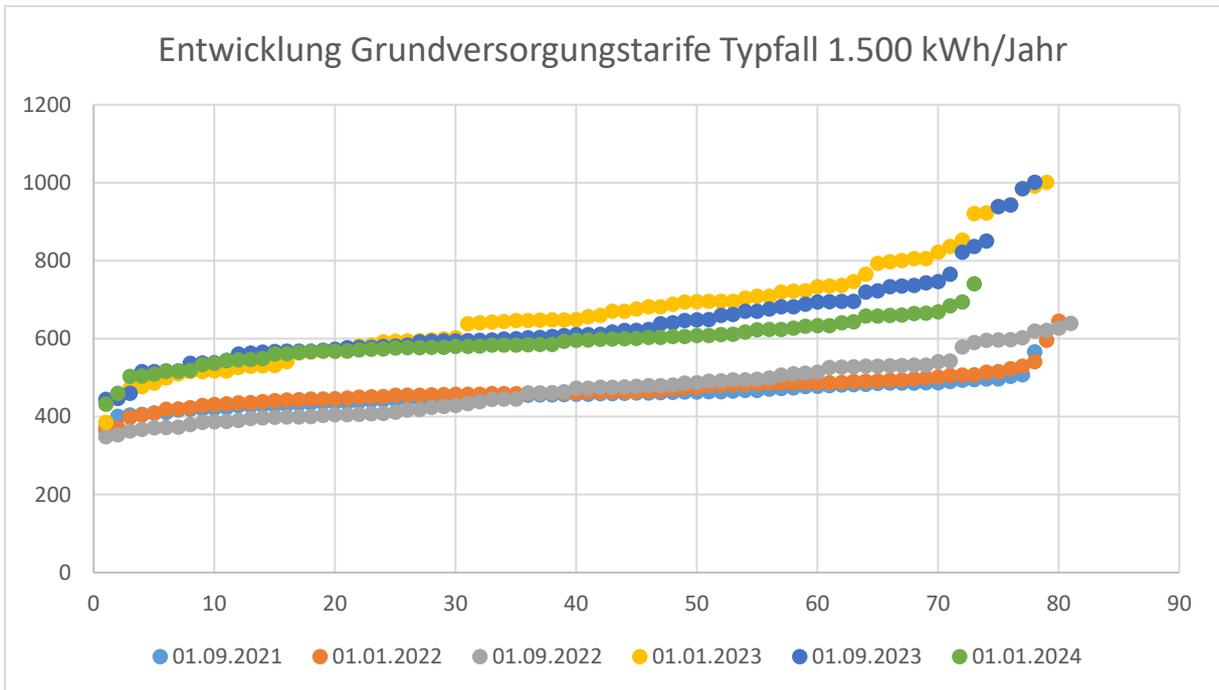
### Grundversorgungstarife in Niedersachsen zum 01.01.2024

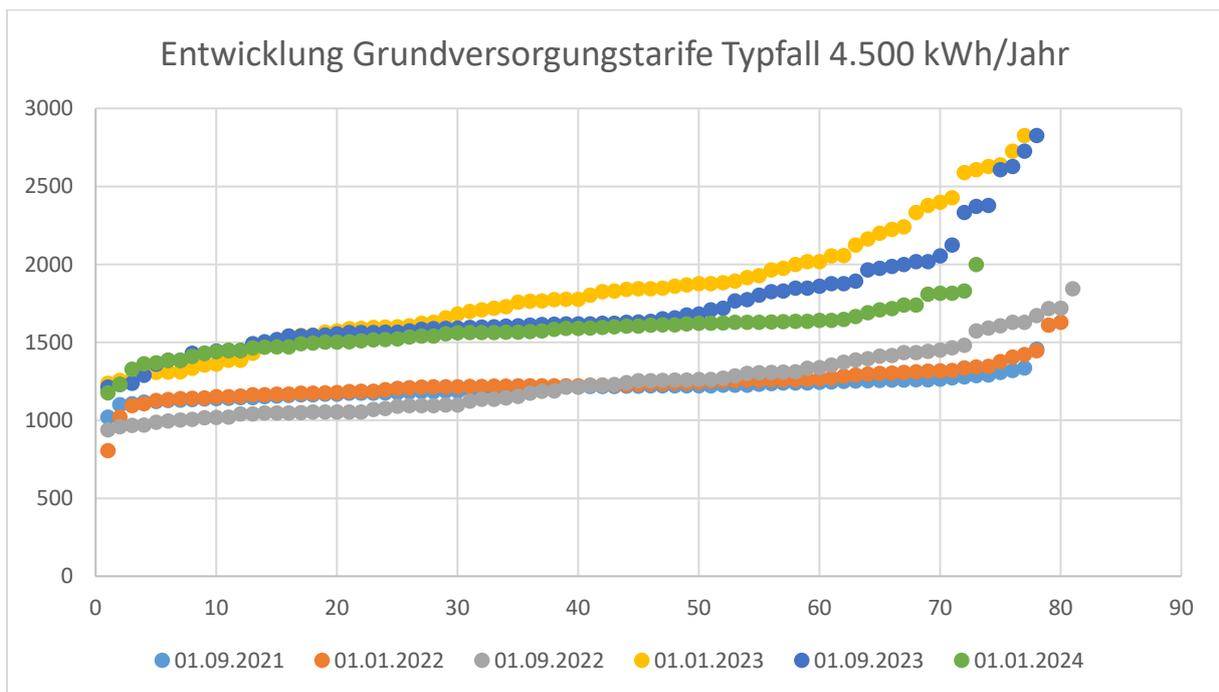
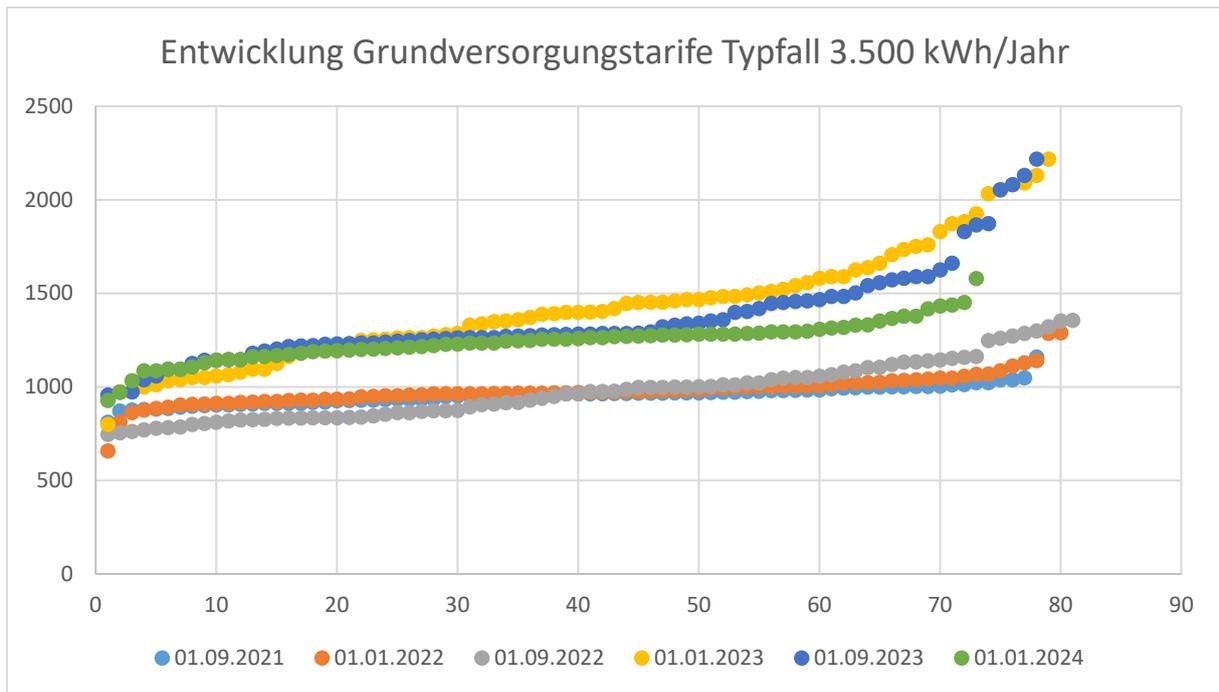


### Vergleich Grundversorgungstarife zum 01.01.2024 zu 01.01.2023



**Entwicklung der Grundversorgungstarife in den einzelnen Typfällen über die Stichtage:**





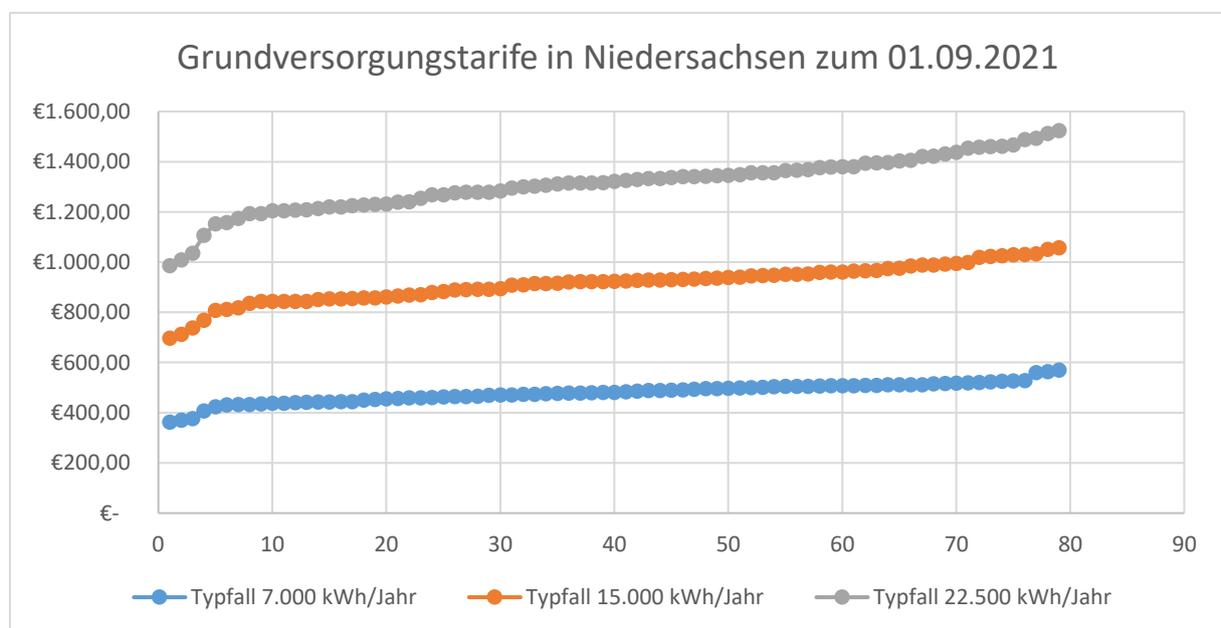
Anhand der Auswertungen wird deutlich, dass das Preisniveau von 2021 auf 2022 und auf 2023 angestiegen ist und dass die Preise an den Stichtagen vom 01.01.2023 auf den 01.09.2023 und auf den 01.01.2024 leicht gefallen sind.

Die LKartB NI wird die Grundversorgungstarife Strom erneut zum 01.09.2024 erheben und sodann mit der kartellrechtlichen Auswertung beginnen.

## Gassektor:

**Stichtag 01.09.2021**

	Typfall 7.000 kWh/Jahr	Typfall 15.000 kWh/Jahr	Typfall 22.500 kWh/Jahr
Preisspanne von – bis	363,10 € - 570,26 €	697,50 € - 1.057,08 €	986,25 € – 1.523,58 €
Mittelwert in €	479,46 €	915,09 €	1.311,44 €
Anzahl der Versorger (> 20 % über dem Mittelwert)	0	0	0
Teuerste Versorger (> 20 % über dem Mittelwert)	-	-	-

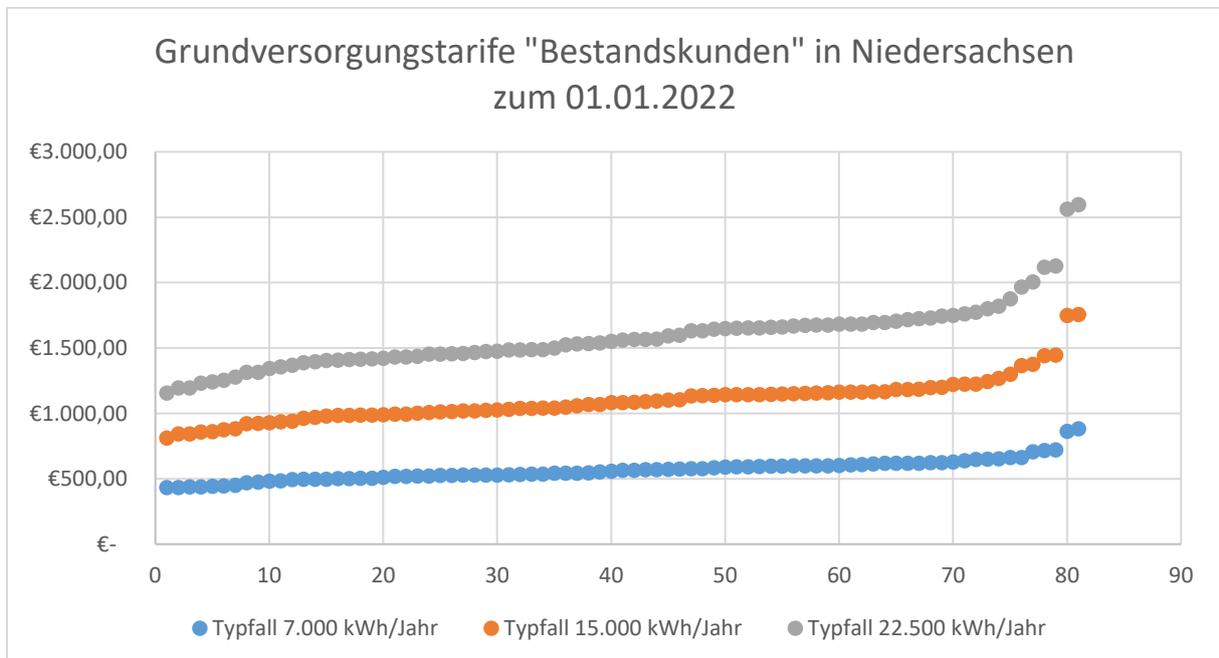


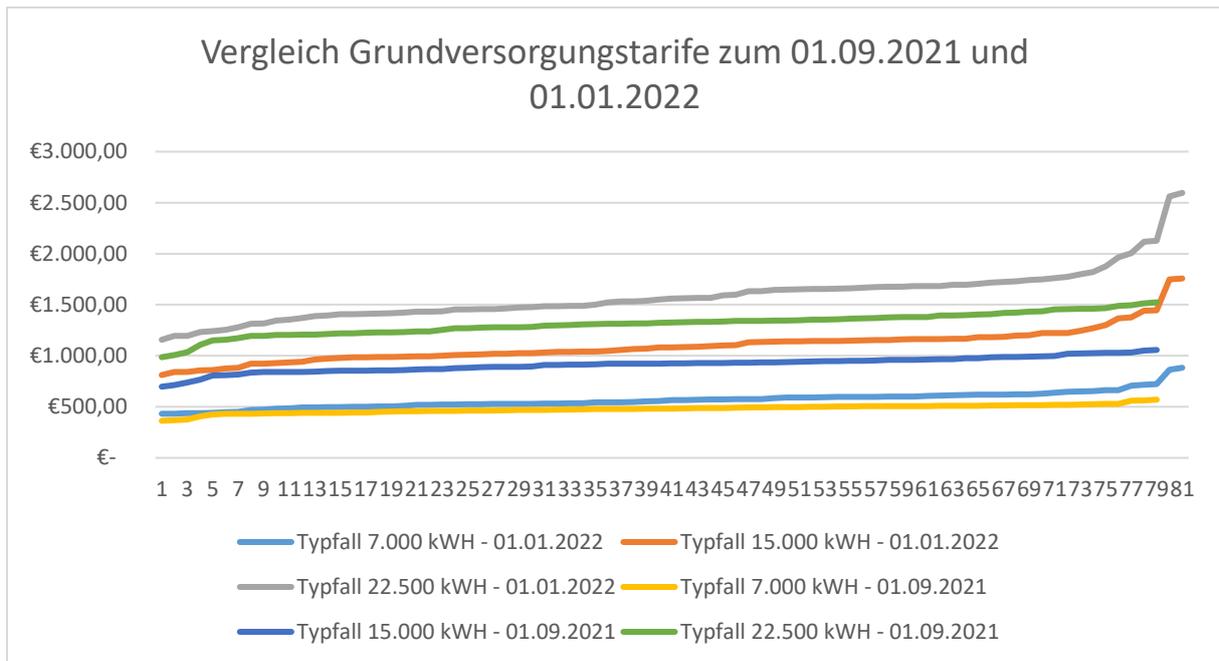
## **Stichtag 01.01.2022**

Um den Jahreswechsel 2021/2022 sind in Folge der Energiekrise und dem Ausscheiden von Marktanbietern einige Gaskunden in die Grundversorgung gefallen. Die örtlichen Grundversorger konnten häufig die Nachfrage mit ihren bestehenden Lieferverträgen nicht decken und mussten auf dem Gasmarkt kurzfristig Gas zukaufen, so dass höhere Beschaffungskosten entstanden sind. In Folge dessen haben viele Anbieter „Neukundentarife“ in der Grundversorgung eingeführt, die deutlich teurer waren als die „Bestandskundentarife“. Das sog. Tarifsplitting ist zum Jahresende 2022 rechtlich untersagt worden.

- Bestandskumentarife zum 01.01.2022

	Typfall 7.000 kWh/Jahr	Typfall 15.000 kWh/Jahr	Typfall 22.500 kWh/Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	432,20 € - 882,88 €	811,50 € - 1.757,52 €	1.157,25 € – 2.596,02 €
<b>Mittelwert in €</b>	566,31 €	1.098,24 €	1.585,15 €
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	4	5	5
<b>Teuerste Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH (706,46 €) Stadtwerke Königslutter GmbH (722,40 €) Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH (863,12 €) Stadtwerke Lehrte (882,88 €)	EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG (1.365,66 €) Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH (1.376,70 €) Stadtwerke Königslutter GmbH (1.442,40 €) Stadtwerke Lehrte (1.750,08 €) Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH (1.757,52 €)	EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG (1.965,66 €) Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH (2.005,05 €) Stadtwerke Königslutter GmbH (2.117,40 €) Stadtwerke Lehrte (2.563,08 €) Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH (2.596,02 €)



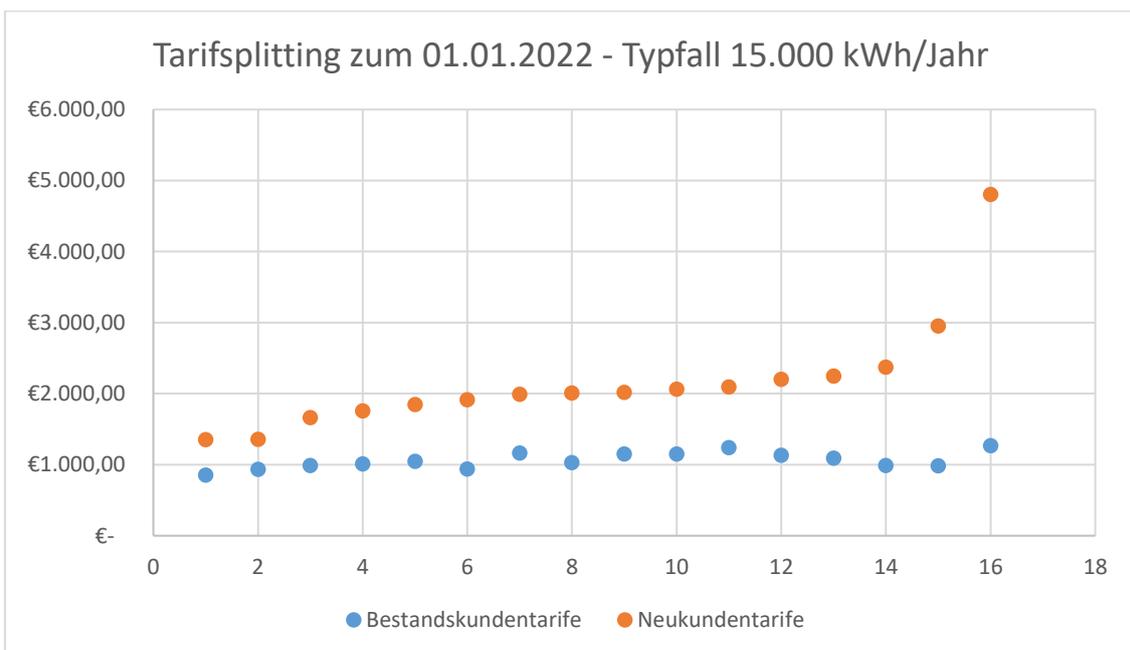
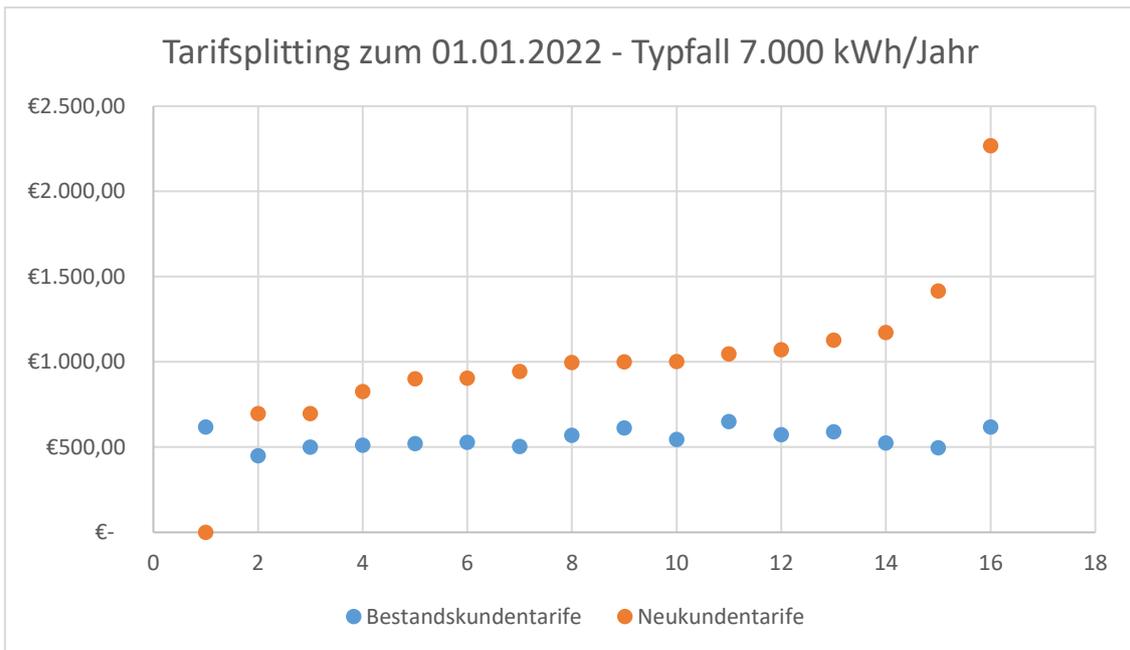


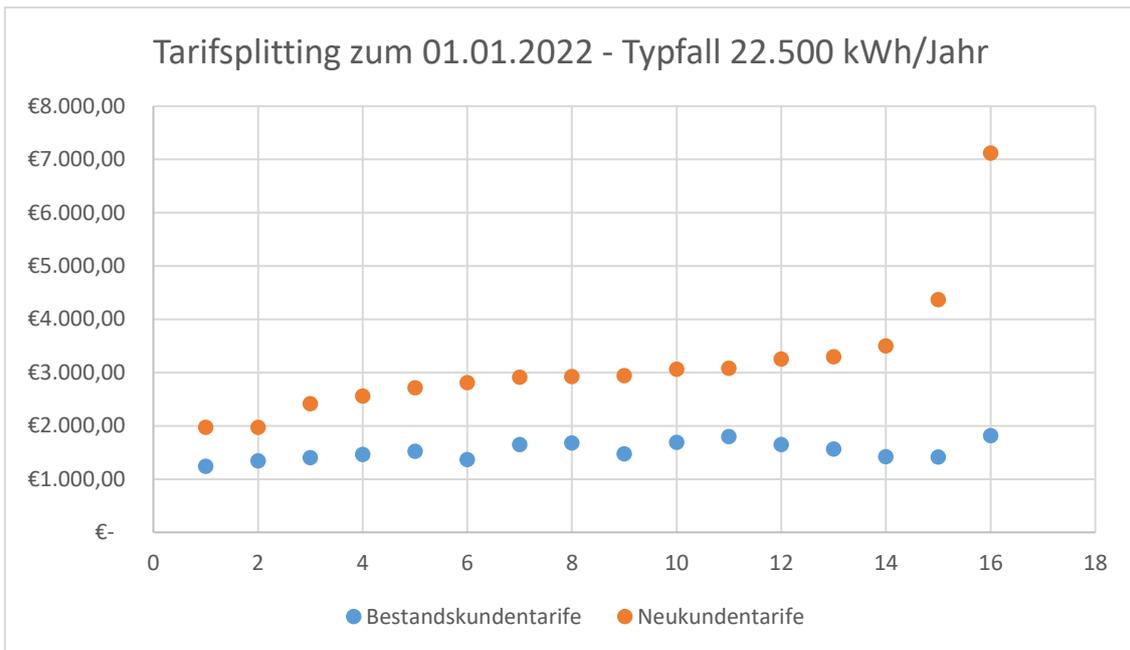
Zwischen dem 01.09.2021 und dem 01.01.2022 ist ein leichter Anstieg in den Versorgungstarifen feststellbar.

- Neukundentarife zum 01.01.2022

	Typfall 7.000 kWh/Jahr	Typfall 15.000 kWh/Jahr	Typfall 22.500 kWh/Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	696,80 € - 2.268,78 €	1.356,00 € - 4.805,58 €	1.974,00 € – 7.122,00 €
<b>Mittelwert in €</b>	1.005,10 €	2.167,06 €	2.921,14 €
<b>Anzahl Versorgungsgebiete mit Tarifsplittung</b>	16	16	16
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	2	2	3
<b>Teuerste Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	Stadtwerke Zeven GmbH (1.416,54 €) Erenja AG & Co. KG (2.268,78 €)	Stadtwerke Zeven GmbH (2.955,00 €) Erenja AG & Co. KG (4.805,58 €)	Energieversorgung Sehnde GmbH (3.504,00 €) Stadtwerke Zeven GmbH (4.372,50 €) Erenja AG & Co. KG (7.122,00 €)

In allen Typfällen liegen die Neukundentarife deutlich über den Bestandskundentarifen. Die Versorger rufen teilweise Preise auf, die mehr als doppelt so hoch sind als die Bestandskundentarife.



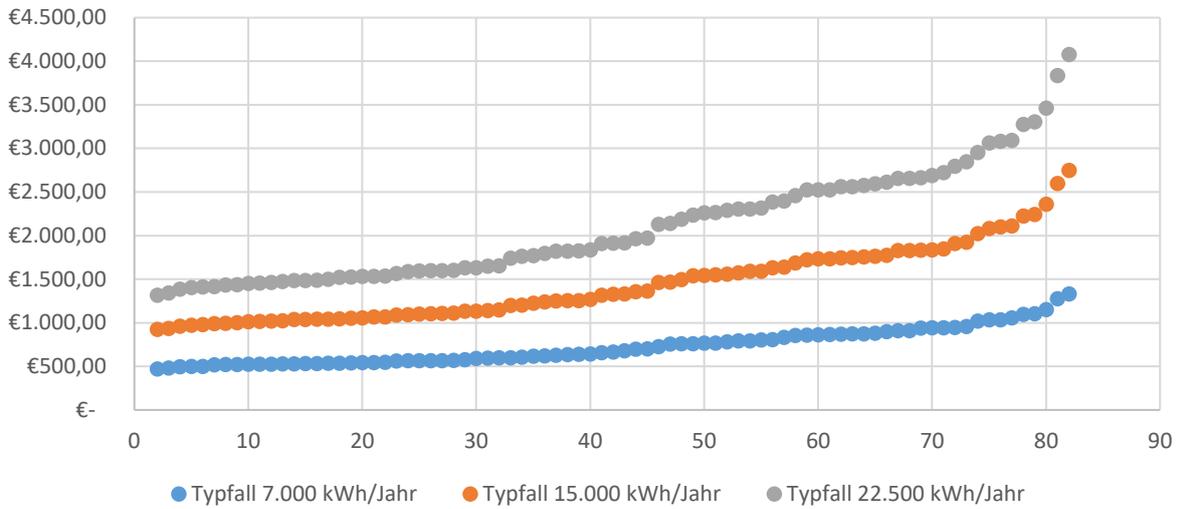


### Stichtag 01.09.2022

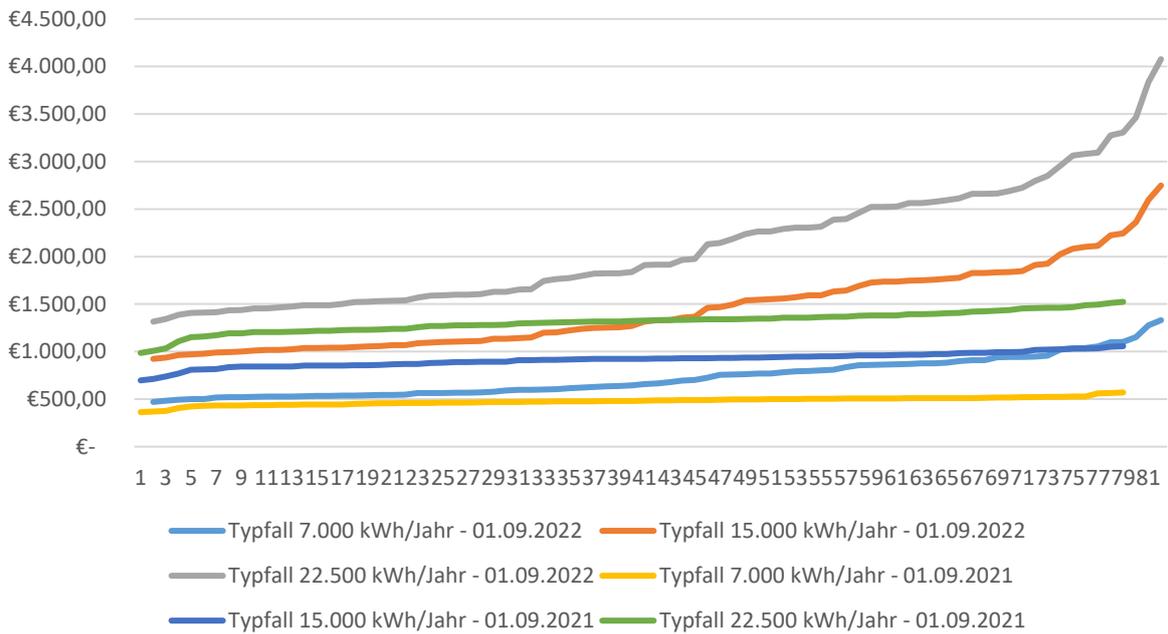
- Bestandskundertarife zum 01.09.2022

	Typfall 7.000 kWh/Jahr	Typfall 15.000 kWh/Jahr	Typfall 22.500 kWh/Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	470,56 € - 1.330,40 €	924,18 € - 2.748,00 €	1.315,68 € – 4.077,00 €
<b>Mittelwert in €</b>	728,35 €	1.425,57 €	2.075,29 €
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	18	22	22
<b>Teuerste Versorger (&gt; 50 % über dem Mittelwert)</b>	Stadtwerke Achim AG (1.103,25 €) Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (1.152,63 €) Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH (1.276,33 €) Stadtwerke Böhmetal GmbH (1.3330,40 €)	Stadtwerke Achim AG (2.224,05 €) Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (2.361,67 €) Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH (2.597,85 €) Stadtwerke Böhmetal GmbH (2.748,00 €)	Stadtwerke Achim AG (3.274,80 €) Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (3.464,92 €) Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH (3.836,78 €) Stadtwerke Böhmetal GmbH (4.077,00 €)

### Grundversorgungstarife "Bestandskunden" in Niedersachsen zum 01.09.2022

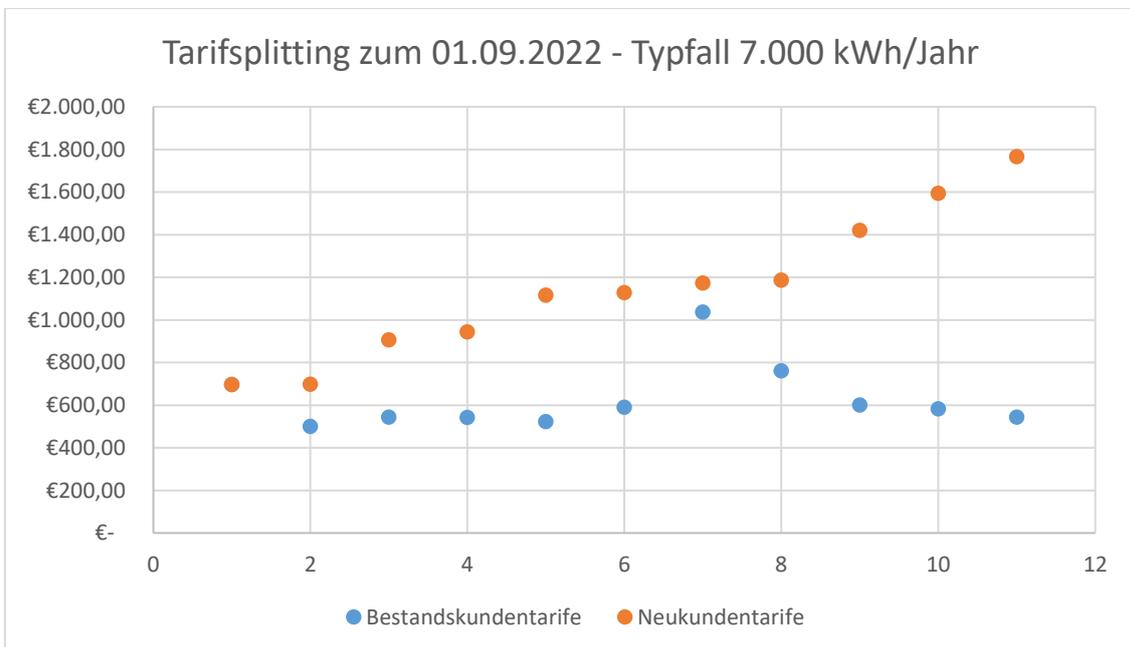


### Vergleich Grundversorgungstarife zum 01.09.2021 zu 01.09.2022

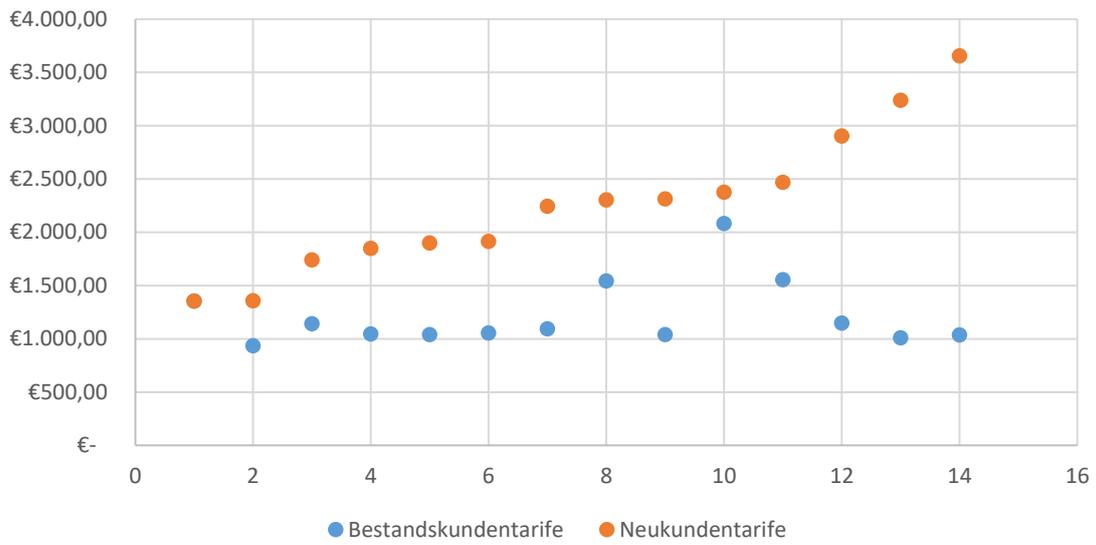


- Neukundentarife zum 01.09.2022

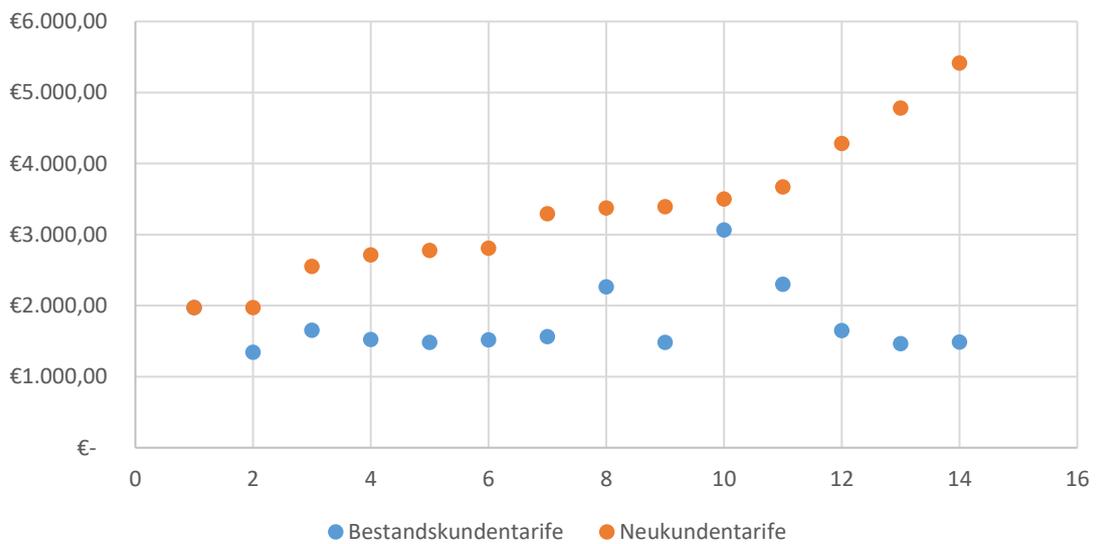
	Typfall 7.000 kWh/Jahr	Typfall 15.000 kWh/Jahr	Typfall 22.500 kWh/Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	696,80 € - 1.766,45 €	1.356,00 € - 3.658,15 €	1.974,00 € – 5.419,90 €
<b>Mittelwert in €</b>	1.148,16 €	2.259,99 €	3.325,10 €
<b>Anzahl Versorgungsgebiete mit Tarifsplitting</b>	11	14	14
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	3	3	3
<b>Teuerste Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (1.420,00 €) Stadtwerke Bramsche GmbH (1.594,66 €) Stadtwerke Emden GmbH (1.766,45 €)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (2.904,00 €) Stadtwerke Bramsche GmbH (3.241,86 €) Stadtwerke Emden GmbH (3.658,15 €)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (4.284,00 €) Stadtwerke Bramsche GmbH (4.786,11 €) Stadtwerke Emden GmbH (5.419,90 €)



Tarifsplitting zum 01.09.2022 - Typfall 15.000 kWh/Jahr

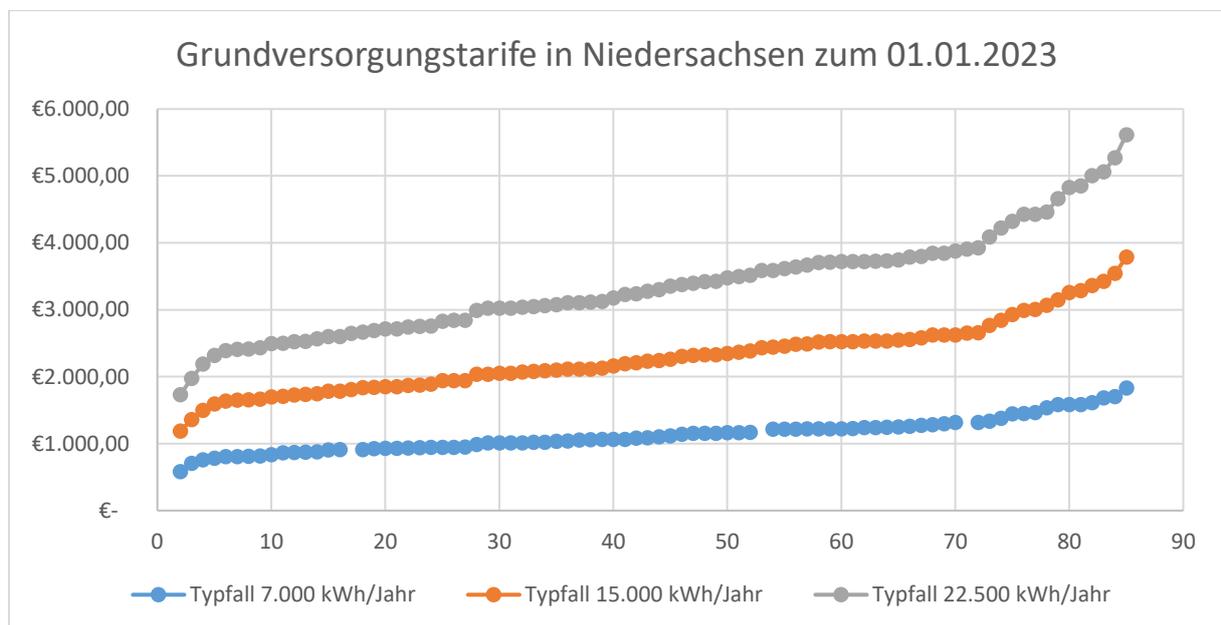


Tarifsplitting zum 01.09.2022 - Typfall 22.500 kWh/Jahr

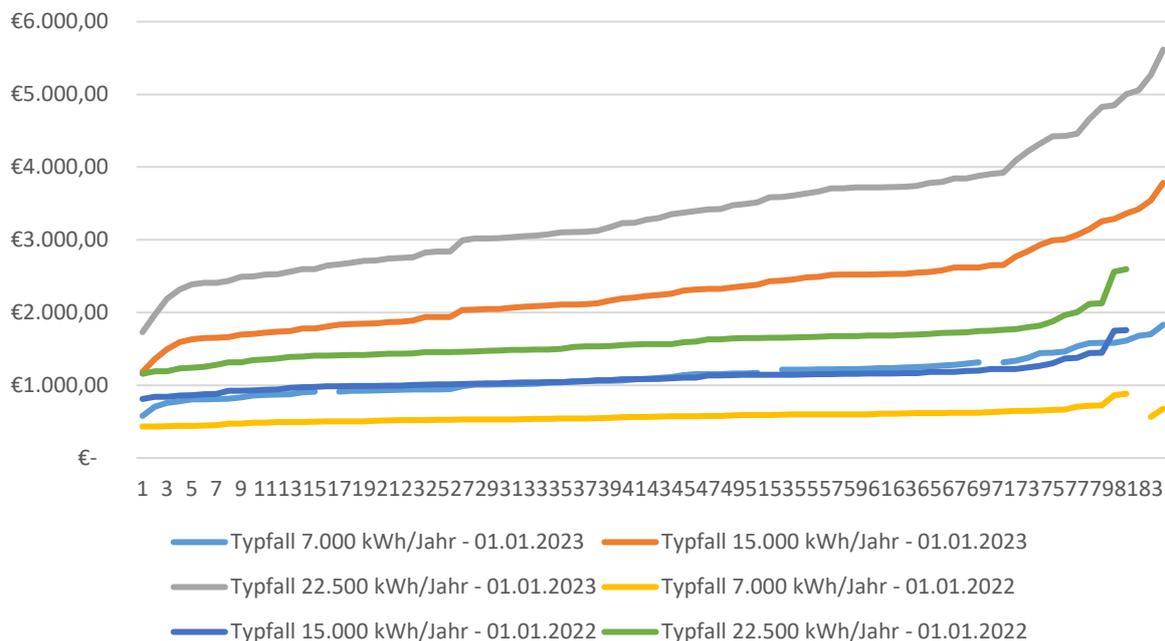


## Stichtag 01.01.2023

	Typfall 7.000 kWh/Jahr	Typfall 15.000 kWh/Jahr	Typfall 22.500 kWh/Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	578,35 € - 1.831,25 €	1.183,95 € - 3.784,05 €	1.730,33 € – 5.614,80 €
<b>Mittelwert in €</b>	1.110,18 €	2.257,23 €	3.320,69 €
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	13	13	13
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 50 % über dem Mittelwert)</b>	3	3	4
<b>Teuerste Versorger (&gt; 50 % über dem Mittelwert)</b>	Stadtwerke Uelzen GmbH (1.681,61 €) Stadtwerke Königslutter GmbH (1.702,40 €) Stadtwerke Achim AG (1.831,25 €)	Stadtwerke Uelzen GmbH (3.424,01 €) Stadtwerke Königslutter GmbH (3.542,40 €) Stadtwerke Achim AG (3.784,05 €)	Stadtwerke Hameln Weserbergland GmbH (5.003,52 €) Stadtwerke Uelzen GmbH (5.057,51 €) Stadtwerke Königslutter GmbH (5.267,40 €) Stadtwerke Achim AG (5.614,80 €)



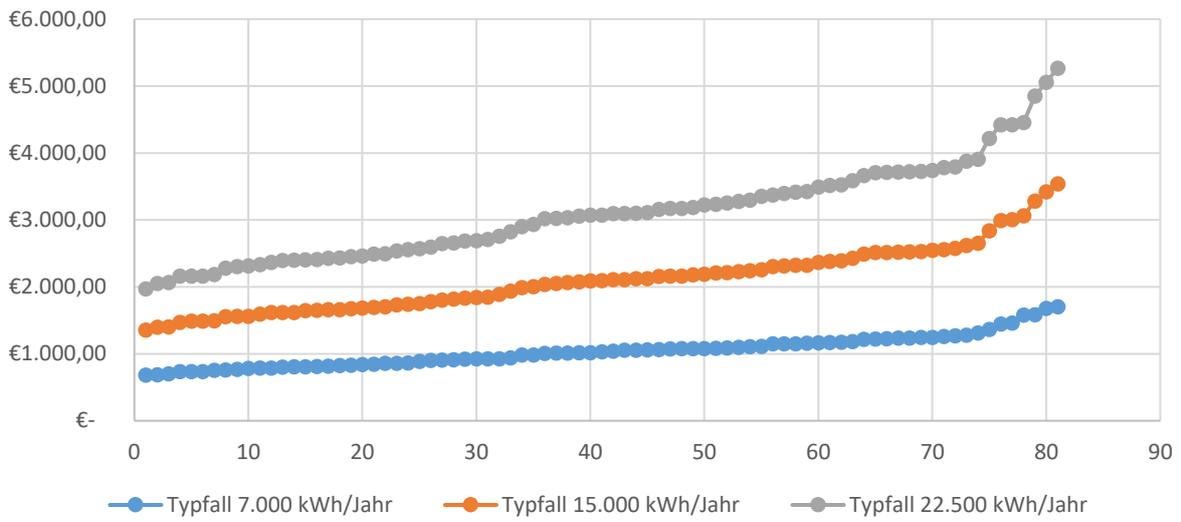
### Vergleich Grundversorgungstarife zum 01.01.2022 zu 01.01.2023



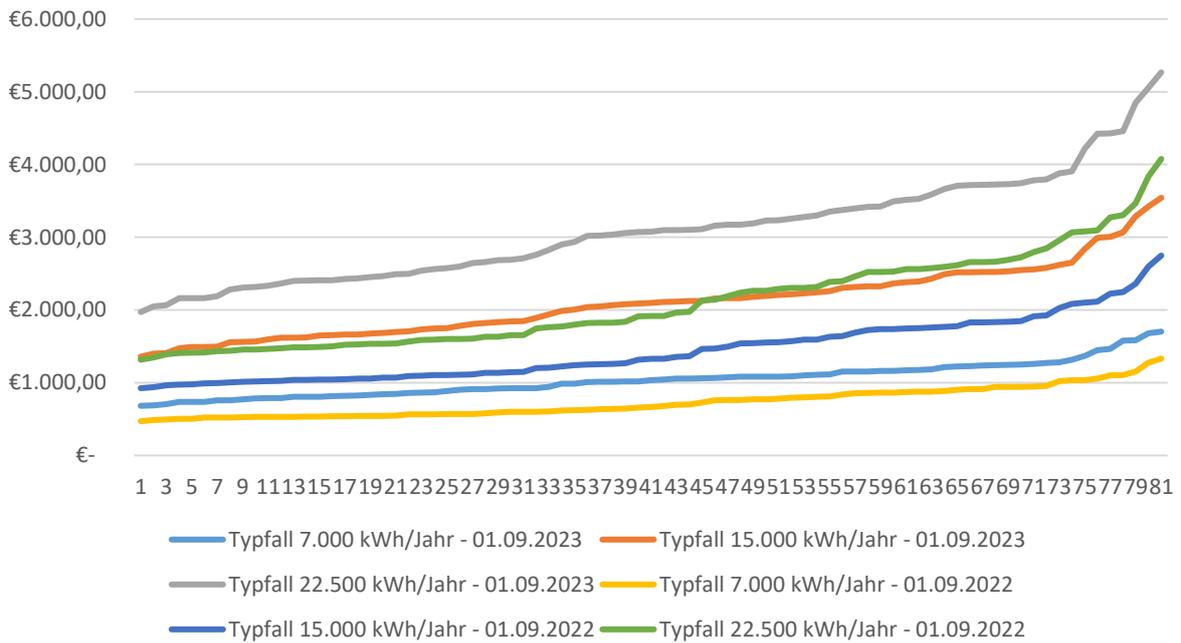
### Stichtag 01.09.2023

	Typfall 7.000 kWh/Jahr	Typfall 15.000 kWh/Jahr	Typfall 22.500 kWh/Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	681,88 € - 1.702,40 €	1.358,10 € - 3.542,40 €	1.970,85 € – 5.267,40 €
<b>Mittelwert in €</b>	1.039,54 €	2.105,48 €	3.094,79 €
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	12	13	16
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 50 % über dem Mittelwert)</b>	4	3	3
<b>Teuerste Versorger (&gt; 50 % über dem Mittelwert)</b>	Erenja AG & Co. KG (1.580,16 €) Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (1.583,83 €) Stadtwerke Uelzen GmbH (1.681,61 €) Stadtwerke Königslutter GmbH (1.702,40 €)	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (3.285,67 €) Stadtwerke Uelzen GmbH (3.424,01 €) Stadtwerke Königslutter GmbH (3.542,40,40 €)	Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH (4.850,92 €) Stadtwerke Uelzen GmbH (5.057,51 €) Stadtwerke Königslutter GmbH (5.267,40 €)

### Grundversorgungstarife in Niedersachsen zum 01.09.2023

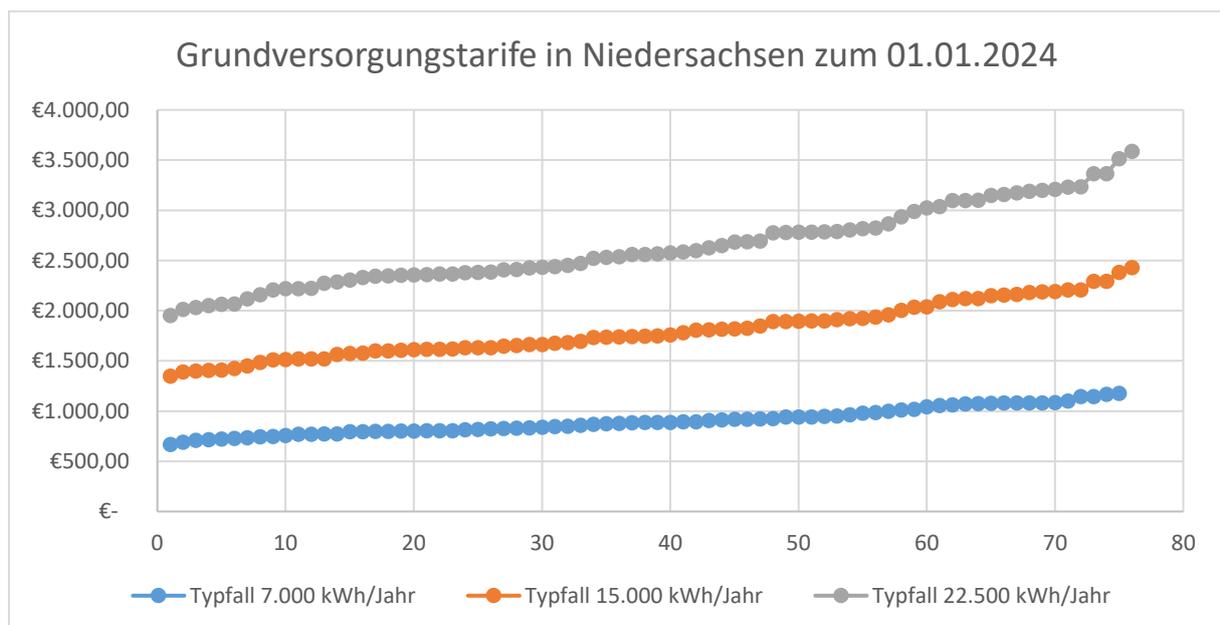


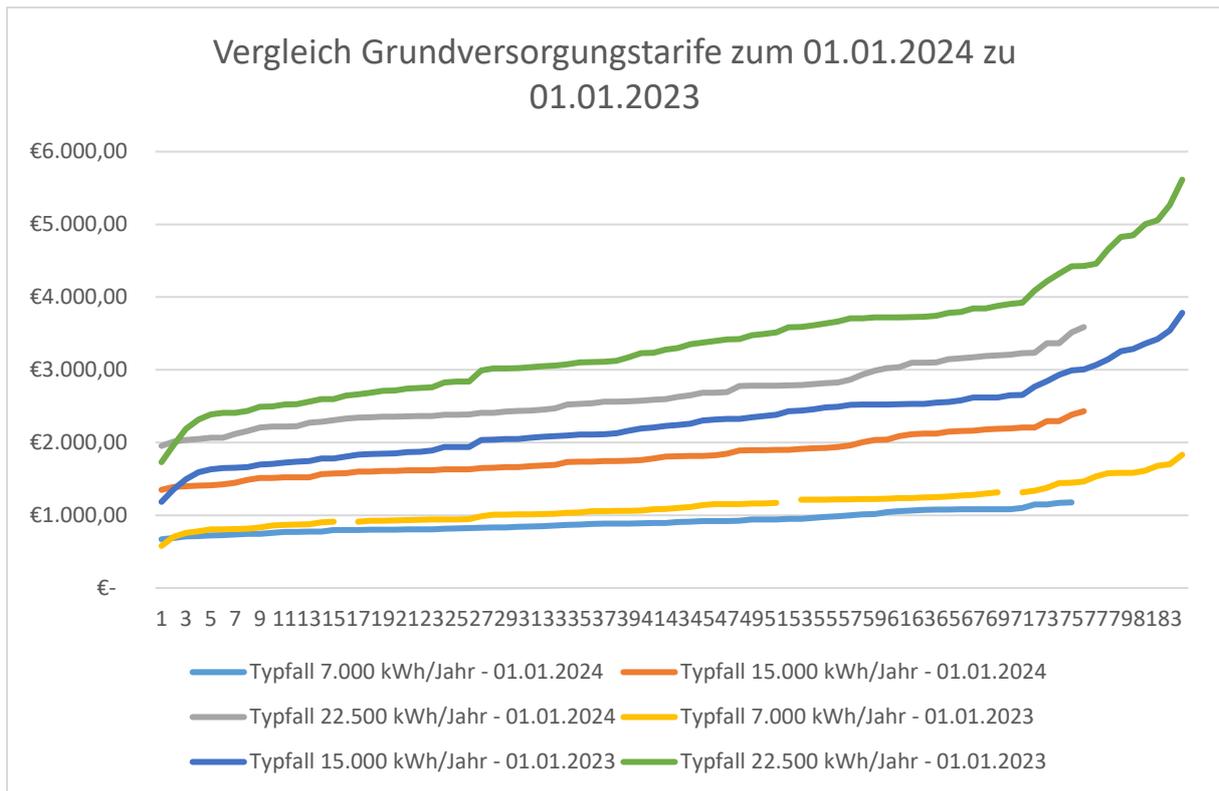
### Vergleich Grundversorgungstarife zum 01.09.2023 zu 01.09.2022



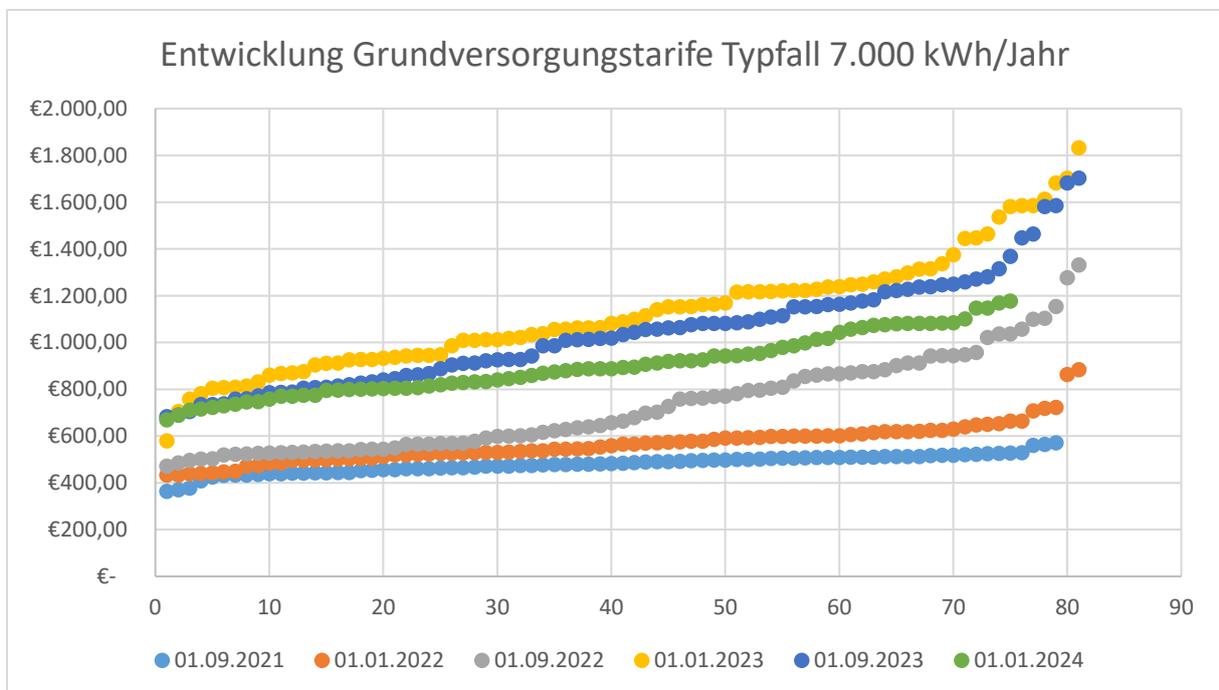
## Stichtag 01.01.2024

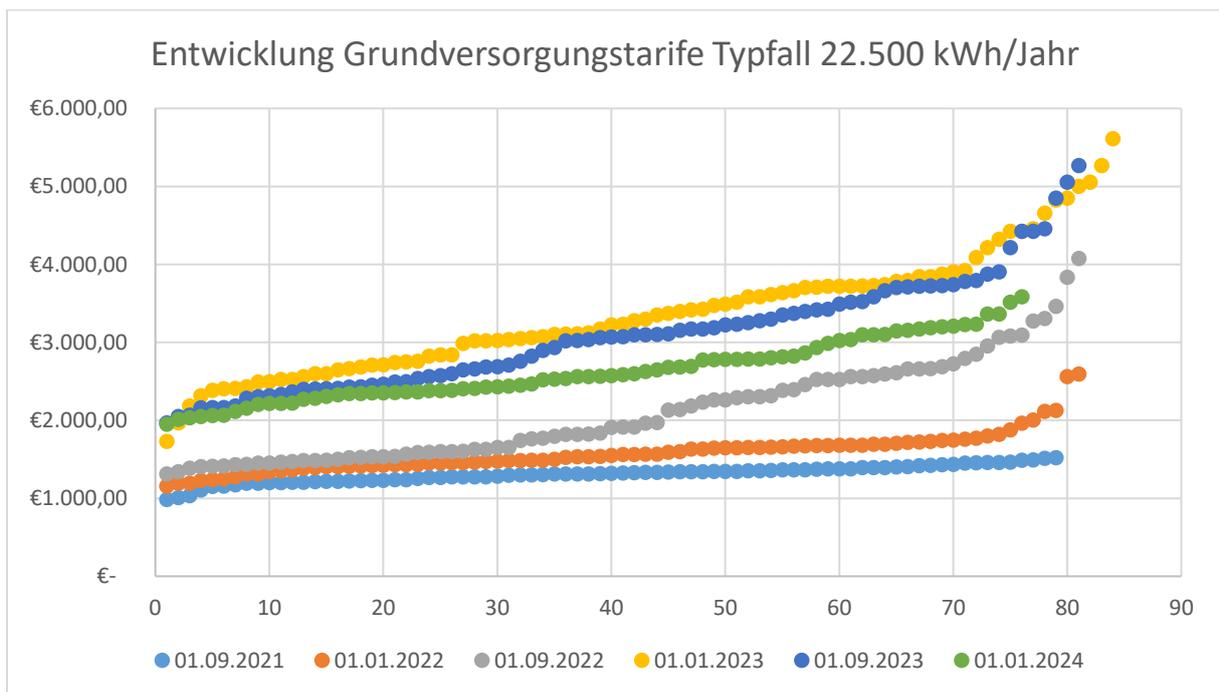
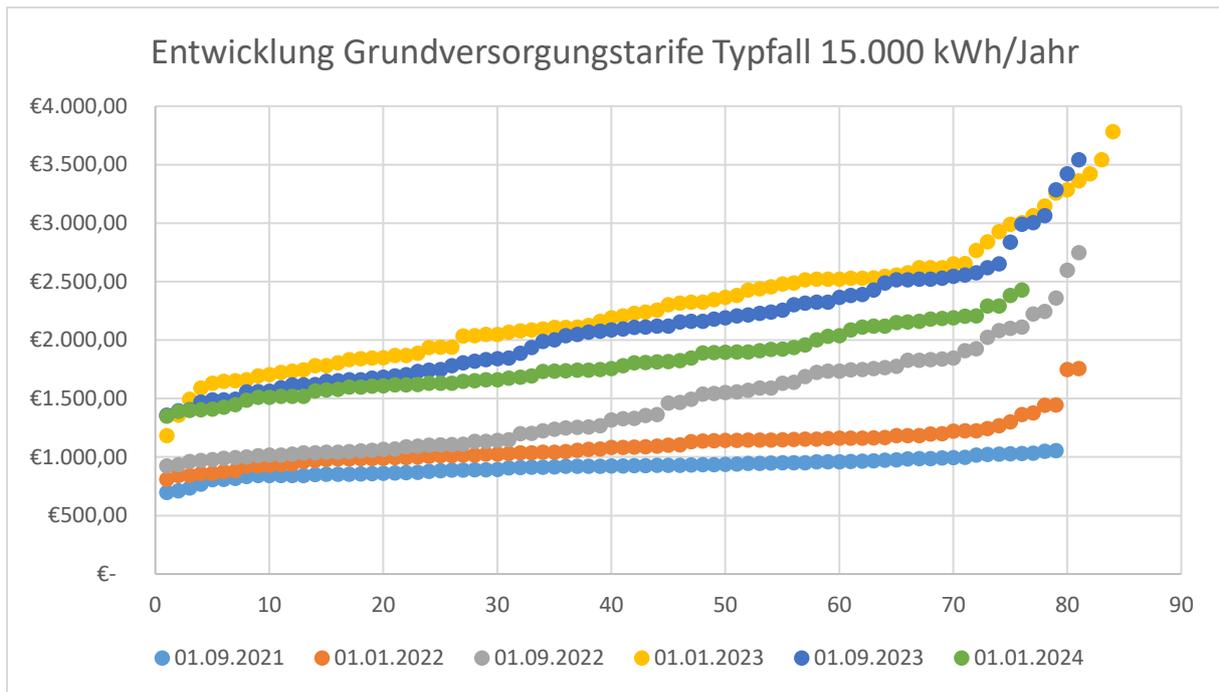
	Typfall 7.000 kWh/Jahr	Typfall 15.000 kWh/Jahr	Typfall 22.500 kWh/Jahr
<b>Preisspanne von – bis</b>	668,87 € - 1.176,30 €	1.349,40 € - 2.430,32 €	1.953,60 € – 3.587,49 €
<b>Mittelwert in €</b>	888,46 €	1.800,85 €	2.634,87 €
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 20 % über dem Mittelwert)</b>	13	10	10
<b>Anzahl der Versorger (&gt; 30 % über dem Mittelwert)</b>	2	2	2
<b>Teuerste Versorger (&gt; 30 % über dem Mittelwert)</b>	Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (1.168,61 €) Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH (1.176,30 €)	Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH (2.383,50 €) Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (2.430,32 €)	Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH (3.515,25 €) Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG (3.587,49 €)





**Entwicklung der Grundversorgungstarife in den einzelnen Typfällen über die Stichtage:**





Anhand der Auswertungen wird deutlich, dass das Preisniveau von 2021 auf 2022 und auf 2023 angestiegen ist und dass die Preise an den Stichtagen vom 01.01.2023 auf den 01.09.2023 und auf den 01.01.2024 leicht gefallen sind.

Die LKartB NI wird die Grundversorgungstarife Gas erneut zum 01.09.2024 erheben und sodann mit der kartellrechtlichen Auswertung beginnen.

## **Anhang I**

Nachfolgend finden sich die pdf-Druckversionen der verschiedenen Fragebögen. Es finden sich jeweils für den Bereich Gas und den Bereich Strom ein Bogen zur Abfrage der Stammdaten und ein Bogen zur Abfrage der Preise:



**Stammdaten**

(\* = Pflichtfeld)

<b>Angaben zum Unternehmen</b>	
Kunden-Nr. *	
Unternehmensname: *	
Rechtsform: *	
Straße: *	
Hausnummer: *	
PLZ: *	
Ort: *	
Homepage:	
E-Mail-Adresse:	
<b>Angaben zur verantwortlichen Person auf Geschäftsführungsebene</b>	
Name: *	
Vorname: *	
Telefon: *	
E-Mail-Adresse: *	
<b>Angaben zur verantwortlichen Person für die Auskünfte</b>	
Name: *	
Vorname: *	
Telefon: *	
E-Mail-Adresse: *	
<b>Grundversorgungsgebiet(e)</b>	
Angaben der Grundversorgungsgebiete:	
PLZ der Grundversorgungsgebiete:	
Sind Sie außerhalb Niedersachsens in anderen Bundesländern auch als Grundversorger tätig?	<input type="checkbox"/> Ja
<b>Splittung von Grundversorgungstarifen</b>	
Hat Ihr Unternehmen in der Vergangenheit verschiedene Tarife für Bestands- und Neukunden erhoben?	<input type="checkbox"/> Ja
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurde die Splittung eingeführt?	
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurde die Splittung beendet?	
<b>E-Mail-Adresse für den Erhalt der eingegebenen Daten</b>	
E-Mail-Adresse:	



### Preisabfrage Gas

(\* = Pflichtfeld)

Kunden-Nr. *			
E-Mail-Adresse: *			
<b>Gesamtabatzmengen des Unternehmens und Kundenstruktur in der Grundversorgung</b>			
Stichtag *	Stichtag auswählen		
Hat Ihr Unternehmen in der Vergangenheit verschiedene Tarife für Bestands- und Neukunden erhoben? <input type="checkbox"/> Ja			
Gesamtabatzmenge im Grundversorgungsgebiet für das laufende Jahr bis zum Stichtag in kWh:			
Anzahl Bestandskunden zum Stichtag:			
Anzahl Neukunden zum Stichtag:			
<b>Grund- und Arbeitspreis</b>			
<b>Bestandskunden</b>			
Verbrauchstypfall:	7.000 kWh/Jahr	15.000 kWh/Jahr	22.500 kWh/Jahr
Grundpreis in €/Jahr:			
Arbeitspreis in ct/kWh:			
<b>Neukunden</b> (Die Angaben zu Neukundentarifen sind nur auszufüllen, wenn Sie zum Stichtag verschiedene Tarife für Bestands- und Neukunden erhoben haben.)			
Verbrauchstypfall:	7.000 kWh/Jahr	15.000 kWh/Jahr	22.500 kWh/Jahr
Grundpreis in €/Jahr:			
Arbeitspreis in ct/kWh:			
<b>Netznutzungsentgelt und Grund-/Abrechnungspreis Netz</b>			
Netznutzungsentgelt in ct/kWh:			
Grund-/Abrechnungspreis Netz in €/Jahr:			
Messstellenbetrieb in €/Jahr:			
<b>Staatliche und regulierte Anteile</b>			
Erdgassteuer in ct/kWh:			
CO <sub>2</sub> -Preis in ct/kWh:			
Konzessionsabgabe in ct/kWh:			
SLP-Bilanzierungsumlage in ct/kWh:			
Gasspeicherumlage in ct/kWh:			
Konvertierungsumlage in ct/kWh:			
<b>Versorgeranteil (Zusammensetzung des Tarifes)</b>			
<b>Bestandskunden</b>			
Beschaffung in ct/kWh:			
Vertrieb in ct/kWh:			
<b>Neukunden</b> (Die Angaben zu Neukundentarifen sind nur auszufüllen, wenn Sie zum Stichtag verschiedene Tarife für Bestands- und Neukunden erhoben haben.)			
Beschaffung in ct/kWh:			
Vertrieb in ct/kWh:			
<b>Kommentar</b>			
Über die Abfrage hinausgehende Hinweise und Erläuterungen:			



**Stammdaten**

(\* = Pflichtfeld)

<b>Angaben zum Unternehmen</b>	
Kd-Nr. *	
Unternehmensname: *	
Rechtsform: *	
Straße: *	
Hausnummer: *	
PLZ: *	
Ort: *	
Homepage:	
E-Mail-Adresse:	
<b>Angaben zur verantwortlichen Person auf Geschäftsführungsebene</b>	
Name: *	
Vorname: *	
Telefon: *	
E-Mail-Adresse: *	
<b>Angaben zur verantwortlichen Person für die Auskünfte</b>	
Name: *	
Vorname: *	
Telefon: *	
E-Mail-Adresse: *	
<b>Grundversorgungsgebiet(e)</b>	
Angaben der Grundversorgungsgebiete:	
PLZ der Grundversorgungsgebiete:	
Sind Sie außerhalb Niedersachsens in anderen Bundesländern auch als Grundversorger tätig?	<input type="checkbox"/> Ja
<b>Splittung von Grundversorgungstarifen</b>	
Hat Ihr Unternehmen in der Vergangenheit verschiedene Tarife für Bestands- und Neukunden erhoben?	<input type="checkbox"/> Ja
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurde die Splittung eingeführt?	
Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt wurde die Splittung beendet?	
<b>E-Mail-Adresse für den Erhalt der eingegebenen Daten</b>	
E-Mail-Adresse:	



### Preisabfrage Strom

(\* = Pflichtfeld)

Kunden-Nr. *				
E-Mail-Adresse: *				
<b>Gesamtabatzmengen des Unternehmens und Kundenstruktur in der Grundversorgung</b>				
Stichtag *	Stichtag auswählen			
Hat Ihr Unternehmen in der Vergangenheit verschiedene Tarife für Bestands- und Neukunden erhoben? <input type="checkbox"/> Ja				
Gesamtabatzmenge im Grundversorgungsgebiet für das laufende Jahr bis zum Stichtag in kWh:				
Anzahl Bestandskunden zum Stichtag:				
Anzahl Neukunden zum Stichtag:				
<b>Grund- und Arbeitspreis</b>				
<b>Bestandskunden</b>				
Verbrauchstypfall:	1.500 kWh/Jahr	2.400 kWh/Jahr	3.500 kWh/Jahr	4.500 kWh/Jahr
Grundpreis in €/Jahr:				
Arbeitspreis in ct/kWh:				
<b>Neukunden</b> (Die Angaben zu Neukundentarifen sind nur auszufüllen, wenn Sie zum Stichtag verschiedene Tarife für Bestands- und Neukunden erhoben haben.)				
Verbrauchstypfall:	1.500 kWh/Jahr	2.400 kWh/Jahr	3.500 kWh/Jahr	4.500 kWh/Jahr
Grundpreis in €/Jahr:				
Arbeitspreis in ct/kWh:				
<b>Netznutzungsentgelt und Grund-/Abrechnungspreis Netz</b>				
Netznutzungsentgelt in ct/kWh:				
Grund-/Abrechnungspreis Netz in €/Jahr:				
Messstellenbetrieb in €/Jahr:				
<b>Staatliche und regulierte Anteile</b>				
Konzessionsabgabe in ct/kWh:				
Stromsteuer in ct/kWh::				
EEG-Umlage in ct/kWh:				
KWK-Umlage in ct/kWh:				
StromNEV-Umlage in ct/kWh:				
Offshore-Netzumlage in ct/kWh:				
§18 Ablav-Umlage (abschaltbare Lasten) in ct/kWh:				
<b>Versorgeranteil (Zusammensetzung des Tarifes)</b>				
<b>Bestandskunden</b>				
Beschaffung in ct/kWh:				
Vertrieb in ct/kWh:				
<b>Neukunden</b> (Die Angaben zu Neukundentarifen sind nur auszufüllen, wenn Sie zum Stichtag verschiedene Tarife für Bestands- und Neukunden erhoben haben.)				
Beschaffung in ct/kWh:				
Vertrieb in ct/kWh:				
<b>Kommentar</b>				
Über die Abfrage hinausgehende Hinweise und Erläuterungen:				

Nachfolgend finden sich Übersichten der Grundversorger Strom und Gas in Niedersachsen, die für den Zeitraum 2022 bis 2024 durch das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz festgestellt wurden:

**Strom:**

- Bad Lauterberg Energie GmbH
- Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- Eichsfelder Energie- u. Wasserversorgungs-GmbH
- Elektrizitätsgenossenschaft Hasbergen eG
- Elektrizitäts-Werk Ottersberg
- enercity AG
- Energiegenossenschaft für Wittmund eG
- Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG
- Energieversorgung Sehnde GmbH
- Energiewerke Isernhagen GmbH
- EVE Energieversorgung Elbtalaue GmbH
- EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG
- EWE VERTRIEB GmbH
- Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG
- GETEC net GmbH
- GEW Wilhelmshaven GmbH
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH
- Harz Energie GmbH & Co\_ KG
- LSW Energie GmbH & Co. KG
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
- nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH
- Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Aalen GmbH
- Stadtwerke Achim AG
- Stadtwerke Bad Harzburg GmbH
- Stadtwerke Bad Pyrmont
- Stadtwerke Bad Sachsa GmbH
- Stadtwerke Böhmetal GmbH
- Stadtwerke Bramsche GmbH
- Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH - Vertrieb
- Stadtwerke Burgdorf GmbH
- Stadtwerke Buxtehude GmbH
- Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH
- Stadtwerke Einbeck GmbH
- Stadtwerke Emden GmbH
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Stadtwerke Garbsen GmbH
- Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH
- STADTWERKE Gifhorn GmbH
- Stadtwerke Göttingen AG
- Stadtwerke Leine-Solling GmbH
- Stadtwerke Lingen GmbH
- Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH
- Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH
- Stadtwerke Norderney GmbH

- Stadtwerke Osnabrück AG
- Stadtwerke Peine GmbH
- Stadtwerke Rinteln GmbH
- Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH
- Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH
- Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH
- Stadtwerke Schüttorf - Emsbüren GmbH
- Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Springe GmbH
- Stadtwerke Stade GmbH
- Stadtwerke Uelzen GmbH
- Stadtwerke Uslar GmbH
- Stadtwerke Verden GmbH
- Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH
- Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH
- Stadtwerke Zeven GmbH
- SVO Vertrieb GmbH
- SWN Stadtwerke Northeim GmbH
- Teutoburger Energie Netzwerk eG
- Überlandwerk Leinetal GmbH
- Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH
- WEMAG AG
- WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
- Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH (Stadtwerke Norden)
- Wirtschaftsbetriebe der Stadt Nordseeheilbad Borkum Gesellschaft mit beschränkter Haftung

#### **Gas:**

- Braunschweiger Versorgungs-AG & Co. KG
- E.ON Energie Deutschland GmbH
- enercity AG
- Energieversorgung Dahlenburg-Bleckede AG
- Energieversorgung Sehnde GmbH
- Energiewerke Isernhagen GmbH
- Erdgasversorgungsanlage der Gemeinde Osterwald
- EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG
- EWE VERTRIEB GmbH
- Gasversorgung Grafschaft Hoya GmbH
- Gasversorgung im Landkreis Gifhorn GmbH
- Gemeindewerke Bovenden GmbH & Co. KG
- GEW Wilhelmshaven GmbH
- GWS Stadtwerke Hameln GmbH
- Harz Energie GmbH & Co\_ KG
- LSW Energie GmbH & Co. KG
- Nienburg Energie GmbH
- nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH
- Osterholzer Stadtwerke GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Achim AG
- Stadtwerke Bad Harzburg GmbH
- Stadtwerke Bad Pyrmont GmbH

- Stadtwerke Bergen GmbH
- Stadtwerke Böhmetal GmbH
- Stadtwerke Bramsche GmbH
- Stadtwerke Buchholz i.d.N. GmbH - Vertrieb
- Stadtwerke Burgdorf GmbH
- Stadtwerke Buxtehude GmbH
- Stadtwerke Clausthal-Zellerfeld GmbH
- Stadtwerke Delmenhorst GmbH
- Stadtwerke Einbeck GmbH
- Stadtwerke Emden GmbH
- Stadtwerke EVB Huntetal GmbH
- Stadtwerke Garbsen GmbH
- Stadtwerke Georgsmarienhütte GmbH
- Stadtwerke Göttingen AG
- Stadtwerke Holzminden GmbH
- Stadtwerke Königslutter GmbH
- Stadtwerke Lehrte GmbH
- Stadtwerke Leine-Solling GmbH
- Stadtwerke Lengerich GmbH
- Stadtwerke Lingen GmbH
- Stadtwerke Munster-Bispingen GmbH
- Stadtwerke Neuenhaus GmbH
- Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH
- Stadtwerke Norderney GmbH
- Stadtwerke Northeim GmbH
- Stadtwerke Osnabrück AG
- Stadtwerke Peine GmbH
- Stadtwerke Rinteln GmbH
- Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH
- Stadtwerke Schaumburg-Lippe GmbH
- Stadtwerke Schneverdingen Neuenkirchen GmbH
- Stadtwerke Schüttorf - Emsbüren GmbH
- Stadtwerke Soltau GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Springe GmbH
- Stadtwerke Stade GmbH
- Stadtwerke Stadtoldendorf GmbH
- Stadtwerke Uelzen GmbH
- Stadtwerke Verden GmbH
- Stadtwerke Versmold GmbH
- Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH
- Stadtwerke Wolfenbüttel GmbH
- Stadtwerke Wunstorf GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Zeven GmbH
- SVO Vertrieb GmbH
- swb Vertrieb Bremen GmbH
- Teutoburger Energie Netzwerk eG
- Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH
- Erenja AG & Co. KG
- WEVG Salzgitter GmbH & Co. KG
- Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH (Stadtwerke Norden)

## **Anhang II**

### **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)**

#### **§ 18 Marktbeherrschung**

(1) Ein Unternehmen ist marktbeherrschend, soweit es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt

1. ohne Wettbewerber ist,
2. keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder
3. eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

(2) Der räumlich relevante Markt kann weiter sein als der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2a) Der Annahme eines Marktes steht nicht entgegen, dass eine Leistung unentgeltlich erbracht wird.

(3) Bei der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

1. sein Marktanteil,
2. seine Finanzkraft,
3. sein Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten,
4. sein Zugang zu den Beschaffungs- oder Absatzmärkten,
5. Verflechtungen mit anderen Unternehmen,
6. rechtliche oder tatsächliche Schranken für den Marktzutritt anderer Unternehmen,
7. der tatsächliche oder potenzielle Wettbewerb durch Unternehmen, die innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ansässig sind,
8. die Fähigkeit, sein Angebot oder seine Nachfrage auf andere Waren oder gewerbliche Leistungen umzustellen, sowie
9. die Möglichkeit der Marktgegenseite, auf andere Unternehmen auszuweichen.

(3a) Insbesondere bei mehrseitigen Märkten und Netzwerken sind bei der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens auch zu berücksichtigen:

1. direkte und indirekte Netzwerkeffekte,
2. die parallele Nutzung mehrerer Dienste und der Wechselaufwand für die Nutzer,
3. seine Größenvorteile im Zusammenhang mit Netzwerkeffekten,
4. sein Zugang zu wettbewerbsrelevanten Daten,
5. innovationsgetriebener Wettbewerbsdruck.

(3b) Bei der Bewertung der Marktstellung eines Unternehmens, das als Vermittler auf mehrseitigen Märkten tätig ist, ist insbesondere auch die Bedeutung der von ihm erbrachten Vermittlungsdienstleistungen für den Zugang zu Beschaffungs- und Absatzmärkten zu berücksichtigen.

(4) Es wird vermutet, dass ein Unternehmen marktbeherrschend ist, wenn es einen Marktanteil von mindestens 40 Prozent hat.

(5) Zwei oder mehr Unternehmen sind marktbeherrschend, soweit

1. zwischen ihnen für eine bestimmte Art von Waren oder gewerblichen Leistungen ein wesentlicher Wettbewerb nicht besteht und
2. sie in ihrer Gesamtheit die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.

(6) Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt als marktbeherrschend, wenn sie

1. aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 Prozent erreichen, oder
2. aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen.

(7) Die Vermutung des Absatzes 6 kann widerlegt werden, wenn die Unternehmen nachweisen, dass

1. die Wettbewerbsbedingungen zwischen ihnen wesentlichen Wettbewerb erwarten lassen oder
2. die Gesamtheit der Unternehmen im Verhältnis zu den übrigen Wettbewerbern keine überragende Marktstellung hat.

(8) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie berichtet den gesetzgebenden Körperschaften nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der Regelungen in den Absätzen 2a und 3a über die Erfahrungen mit den Vorschriften.

## **§ 19 Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen**

(1) Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.

(2) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen

1. ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandelt als gleichartige Unternehmen;
2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;
3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist;
4. sich weigert, ein anderes Unternehmen gegen angemessenes Entgelt mit einer solchen Ware oder gewerblichen Leistung zu beliefern, insbesondere ihm Zugang zu Daten, zu Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, und die Belieferung oder die Gewährung des Zugangs objektiv notwendig ist, um auf einem vor- oder nachgelagerten Markt tätig zu sein und die Weigerung den wirksamen Wettbewerb auf diesem Markt auszuschalten droht, es sei denn, die Weigerung ist sachlich gerechtfertigt;
5. andere Unternehmen dazu auffordert, ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren; hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Aufforderung für das andere Unternehmen nachvollziehbar begründet ist und ob der geforderte Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung steht.

(3) <sup>1</sup>Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 5 gilt auch für Vereinigungen von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen im Sinne der §§ 2, 3 und 28 Absatz 1, § 30 Absatz 2a, 2b und § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4. <sup>2</sup>Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 gilt auch für Unternehmen, die Preise nach § 28 Absatz 2 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 oder § 31 Absatz 1 Nummer 3 binden.

## **§ 29 Energiewirtschaft**

<sup>1</sup>Einem Unternehmen ist es verboten, als Anbieter von Elektrizität, Fernwärme oder leitungsgebundenem Gas (Versorgungsunternehmen) auf einem Markt, auf dem es allein oder zusammen mit anderen Versorgungsunternehmen eine marktbeherrschende Stellung hat, diese Stellung missbräuchlich auszunutzen, indem es

1. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die ungünstiger sind als diejenigen anderer Versorgungsunternehmen oder von Unternehmen auf

vergleichbaren Märkten, es sei denn, das Versorgungsunternehmen weist nach, dass die Abweichung sachlich gerechtfertigt ist, wobei die Umkehr der Darlegungs- und Beweislast nur in Verfahren vor den Kartellbehörden gilt, oder  
2. Entgelte fordert, die die Kosten in unangemessener Weise überschreiten.

<sup>2</sup>Kosten, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb nicht einstellen würden, dürfen bei der Feststellung eines Missbrauchs im Sinne des Satzes 1 nicht berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Die §§ 19 und 20 bleiben unberührt.

## **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG)**

### **§ 36 Grundversorgungspflicht**

(1) <sup>1</sup>Energieversorgungsunternehmen haben für Netzgebiete, in denen sie die Grundversorgung von Haushaltskunden durchführen, Allgemeine Bedingungen und Allgemeine Preise für die Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck öffentlich bekannt zu geben und im Internet zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen und Preisen jeden Haushaltskunden zu versorgen. <sup>2</sup>Energieversorgungsunternehmen dürfen bei den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen nicht nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Grundversorgungsvertrages unterscheiden. <sup>3</sup>Die Veröffentlichungen im Internet müssen einfach auffindbar sein und unmissverständlich verdeutlichen, dass es sich um die Preise und Bedingungen der Belieferung in der Grundversorgung handelt. <sup>4</sup>Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, wenn die Versorgung für das Energieversorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist. <sup>5</sup>Die Pflicht zur Grundversorgung besteht zudem nicht für die Dauer von drei Monaten seit dem Beginn einer Ersatzversorgung nach § 38 Absatz 1, sofern der Haushaltskunde bereits zuvor an der betroffenen Entnahmestelle beliefert wurde und die Entnahmestelle dem bisherigen Lieferanten aufgrund einer Kündigung des Netznutzungs- oder Bilanzkreisvertrages nicht mehr zugeordnet werden konnte. <sup>6</sup>Ein konkludenter Vertragsschluss durch Entnahme von Energie ist für die betroffene Entnahmestelle für diesen Zeitraum ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Grundversorger nach Absatz 1 ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert. <sup>2</sup>Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung nach § 18 Abs. 1 sind verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli, erstmals zum 1. Juli 2006, nach Maßgabe des Satzes 1 den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. <sup>3</sup>Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nach den Sätzen 1 und 2 erforderlichen Maßnahmen treffen. <sup>4</sup>Über Einwände gegen das Ergebnis der Feststellungen nach Satz 2, die bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzulegen sind, entscheidet diese nach Maßgabe der Sätze 1 und 2. <sup>5</sup>Stellt der Grundversorger nach Satz 1 seine Geschäftstätigkeit ein, so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Im Falle eines Wechsels des Grundversorgers infolge einer Feststellung nach Absatz 2 gelten die von Haushaltskunden mit dem bisherigen Grundversorger auf der Grundlage des Absatzes 1 geschlossenen Energielieferverträge zu den im Zeitpunkt des Wechsels geltenden Bedingungen und Preisen fort.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für geschlossene Verteilernetze.

### **§ 38 Ersatzversorgung mit Energie**

(1) <sup>1</sup>Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist. <sup>2</sup>Die Bestimmungen

dieses Teils gelten für dieses Rechtsverhältnis mit der Maßgabe, dass der Grundversorger berechtigt ist, für diese Energielieferung gesonderte Allgemeine Preise zu veröffentlichen und für die Energielieferung in Rechnung zu stellen. <sup>3</sup>In den Fällen des § 36 Absatz 1 Satz 5 besteht ein Anspruch des Haushaltskunden auf Ersatzversorgung.

(2) <sup>1</sup>Sofern ein Grundversorger für Haushaltskunden höhere Allgemeine Preise der Ersatzversorgung ausweist, hat er bei deren Bemessung die Sätze 2 und 3 zu beachten. <sup>2</sup>Wird von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, hat der Grundversorger die bei der Ermittlung der Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung für Haushaltskunden berücksichtigten Beschaffungskosten gesondert auszuweisen. <sup>3</sup>Die Beschaffungskosten der Ersatzversorgung dürfen kalkulatorisch nicht höher angesetzt werden als sie sich für den Grundversorger im Falle einer kurzfristigen Beschaffung der für die durch ihn durchgeführten Ersatzversorgung erforderlichen Energiemengen über Börsenprodukte ergeben würden.

(3) <sup>1</sup>Der Grundversorger ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung jeweils zum ersten und zum 15. Tag eines Kalendermonats neu zu ermitteln und ohne Einhaltung einer Frist anzupassen. <sup>2</sup>Die Änderung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite des Grundversorgers wirksam. <sup>3</sup>Der Grundversorger ist verpflichtet, auf seiner Internetseite die Allgemeinen Preise der Ersatzversorgung der mindestens letzten sechs Monate vorzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Das Rechtsverhältnis nach Absatz 1 endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Energieliefervertrages des Kunden erfolgt, spätestens aber drei Monate nach Beginn der Ersatzenergieversorgung. <sup>2</sup>Das Energieversorgungsunternehmen kann den Energieverbrauch, der auf die nach Absatz 1 bezogenen Energiemengen entfällt, auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den ermittelten anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen.

## **§ 41 Energielieferverträge mit Letztverbrauchern**

(1) <sup>1</sup>Verträge über die Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie müssen einfach und verständlich sein. <sup>2</sup>Die Verträge müssen insbesondere Angaben enthalten über

1. den Namen und die Anschrift des Energielieferanten,
2. die belieferte Verbrauchsstelle des Letztverbrauchers einschließlich der zur Bezeichnung der Entnahmestelle verwendeten Identifikationsnummer,
3. den Vertragsbeginn, die Vertragsdauer sowie die Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung des Vertrags,
4. zu erbringende Leistungen einschließlich damit gebündelter Produkte oder Leistungen sowie angebotener Wartungsdienste, wobei insbesondere anzugeben ist, ob der Messstellenbetrieb und hierfür anfallende Entgelte von den vertraglichen Leistungen umfasst sind,
5. die Preise, Preisanpassung, Kündigungstermine und Kündigungsfristen sowie das Rücktrittsrecht des Kunden,
6. die einschlägige Tarif- bzw. Produktbezeichnung sowie den Hinweis, ob die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung oder außerhalb der Grundversorgung erfolgt ist,
7. den Zeitpunkt der Abrechnungen und die Zahlungsweise,
8. Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen, wozu auch ungenaue oder verspätete Abrechnungen zählen,
9. den unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel,
10. die Art und Weise, wie aktuelle Informationen über die geltenden Tarife, Wartungsentgelte und gebündelte Produkte oder Leistungen erhältlich sind,
11. Informationen über die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbelegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle mit deren Anschrift und Webseite, und Informationen

über die Verpflichtung des Energielieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie  
12. die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.

<sup>3</sup>Die Informationspflichten nach den Artikeln 246 und 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Den Letztverbrauchern sind vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten. <sup>2</sup>Unterschiede bei Zahlungsarten oder Vorauszahlungssystemen müssen objektiv, diskriminierungsfrei und verhältnismäßig sein. <sup>3</sup>Letztverbrauchern in Rechnung gestellte Kosten für die Nutzung der unterschiedlichen Zahlungsarten oder Vorauszahlungssysteme dürfen die unmittelbaren Kosten, die dem Zahlungsempfänger für die Nutzung der jeweiligen Zahlungsart oder eines Vorauszahlungssystems entstehen, nicht übersteigen.

(3) Energielieferanten sind verpflichtet, in an Letztverbraucher gerichtetem Werbematerial sowie auf ihrer Internetseite allgemeine Informationen zu den Bestimmungen nach Absatz 1 Satz 2 anzugeben.

(4) <sup>1</sup>Den Letztverbrauchern ist innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Vertragsschluss eine knappe, leicht verständliche und klar gekennzeichnete Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen zur Verfügung zu stellen. <sup>2</sup>Die Zusammenfassung hat insbesondere zu enthalten

1. die Kontaktdaten des Energielieferanten,
2. die Verbrauchsstelle,
3. geltende Preise,
4. den voraussichtlichen Belieferungsbeginn,
5. die Kündigungsfrist sowie
6. etwaige Bonusvereinbarungen und Mindestvertragslaufzeiten.

(5) <sup>1</sup>Energielieferanten, die sich im Vertrag das Recht vorbehalten haben, die Vertragsbedingungen einseitig zu ändern, haben Letztverbraucher rechtzeitig, in jedem Fall vor Ablauf einer Abrechnungsperiode, auf einfache und verständliche Weise über die beabsichtigte Ausübung eines Rechts auf Änderung der Preise oder sonstiger Vertragsbedingungen und über die Rechte der Letztverbraucher zur Vertragsbeendigung zu unterrichten. <sup>2</sup>Über Preisänderungen ist spätestens zwei Wochen, bei Haushaltskunden spätestens einen Monat, vor Eintritt der beabsichtigten Änderung zu unterrichten. <sup>3</sup>Die Unterrichtung hat unmittelbar zu erfolgen sowie auf verständliche und einfache Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Preisänderungen. <sup>4</sup>Übt der Energielieferant ein Recht zur Änderung der Preise oder sonstigen Vertragsbedingungen aus, kann der Letztverbraucher den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, ohne dass vom Energielieferanten hierfür ein gesondertes Entgelt verlangt werden darf. <sup>5</sup>Eine Änderung der Vertragsbedingungen liegt auch bei einer Anpassung der vertraglichen Leistungen vor.

(6) Bei unveränderter Weitergabe von umsatzsteuerlichen Mehr- oder Minderbelastungen, die sich aus einer gesetzlichen Änderung der geltenden Umsatzsteuersätze ergeben sowie bei unveränderter Weitergabe von Minderbelastungen aufgrund einer Absenkung des Saldos der Kalkulationsbestandteile nach § 40 Absatz 3 Nummer 3 oder Nummer 5, bedarf es keiner Unterrichtung nach Absatz 5 Satz 1 und 2; dabei entsteht kein außerordentliches Kündigungsrecht nach Absatz 5 Satz 4.

(7) <sup>1</sup>Stromlieferverträge dürfen keine vertraglichen Regelungen enthalten, die dem Letztverbraucher den Erwerb oder die Veräußerung von Stromdienstleistungen, die nicht Vertragsgegenstand sind, von einem anderen oder an ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen untersagen. <sup>2</sup>Stromdienstleistungen nach Satz 1 umfassen auch vertragliche Vereinbarungen über eine Aggregation. <sup>3</sup>Letztverbraucher sind verpflichtet, ihren Stromlieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über eine Aggregation unverzüglich mitzuteilen.

(8) Im Falle eines Lieferantenwechsels ist der bisherige Lieferant verpflichtet, unverzüglich

1. dem Betreiber des Energieversorgungsnetzes die Abmeldung seines Kunden mitzuteilen,
2. dem Kunden in Textform den Zugang der Kündigung zu bestätigen und
3. dem neuen Lieferanten in einem einheitlichen Format elektronisch eine Kündigungsbestätigung zu übersenden, wenn der neue Lieferant die Kündigung in Vertretung für den Kunden ausgesprochen hat.